

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Lfd. Nr. 03/2012

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 25.09.2012 im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.26 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.09 2012 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer

2. Vizebürgermeister: Werner Herbst

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GGR Gerlinde Birgmayr

4. GGR Mag. Johannes Kern

5. GGR Thomas Dür

6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky

7. GGR Ing. Harald Fink

8. GR Siegfried Keiblinger

9. GR Ing. Thomas Lechner

10. GR Roman Stauffer

11. GR Reinhard Hammerschmid

12. GR Mag. Christoph Reiter

13. GR Dipl. Ing. Andreas Gubi

14. GR Hubert Mayer

15. GR Alois Heimberger

16. GR Ing. Manfred Riegler

17. GR Andrea Gotthart

18. GR Brigitte Loidl

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Dipl. Ing. (FH) Karl Wurstbauer

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BLZ: 20256, Kto. Nr.: 0900-000019

Öffnungszeiten: Mo. u. Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Protokoll
„ 2: Bericht der Kassenprüfer
„ 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2012
„ 4: Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH
„ 5: Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges – MTF
„ 6: Hochwasserschutz – Vereinbarung mit ÖBB
„ 7: Wasserversorgungsanlage BA 07 – KG Winkel
a) Annahmeerklärung Fördervertrag B 102213
b) Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds – WWF-10196007/2
„ 8: Kindergarten – Brandschutzplan
„ 9: Nahwärmeanschluss – Lehrerhaus, Schulgraben 1
„ 10: Raiffeisen-Lagerhaus Markersdorf – Kaufvertrag
„ 11: Bürgerzentrum – Vergabe Vorentwurf
„ 12: Grundverkauf – EZ 30 KG 19518 Markersdorf
„ 13: Änderung Darlehensvertrag
Bank Austria Kontonr.: 53000 247 543 u. 53000 247 568

Vor Beginn der Sitzung wurden seitens der Bürgerliste Schulz ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3. NÖ Gemeindeordnung 1973, eingebracht.

Der Dringlichkeitsantrag der Bürgerliste Schulz wird von Herrn GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky verlesen (**Anhang A**).

Herr Bürgermeister informiert über die rechtliche Lage des § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, dass eine Absetzung von Tagesordnungspunkten nicht Bestandteil eines Dringlichkeitsantrages sein kann.

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Dringlichkeitsantrages abstimmen:

Beschluss: Die Dringlichkeit wird nicht zuerkannt

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen für die Dringlichkeit

12 Stimmen gegen die Dringlichkeit

Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Werner Herbst, GGR Gerlinde Birgmayr, GGR Mag. Johannes Kern, GGR Thomas Dür, GR Siegfried Keiblinger, GR Thomas Lechner, GR Roman Stauffer, GR Reinhard Hammerschmid, GR Mag. Christoph Reiter, GR Dipl. Ing. Andreas Gubi, GR Hubert Mayer

2 Stimmenthaltungen

GGR Ing. Harald Fink, GR Andrea Gotthart

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 11.06.2012 wurde am 22.06.2012 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

Am 27.08.2012 hat eine unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss, mit Frau GR Brigitte Loidl, Herrn GR Siegfried Keiblinger, Herrn GR Mag. Christoph Reiter und Herrn GR Ing. Manfred Riegler stattgefunden.

Die Belege wurden stichprobenartig überprüft.

Die Gesamtsummen der Kassenbestände per 27.08.2012 beliefen sich auf € 757.856,45.

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2012

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2012 für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde vom Finanzausschuss und vom Gemeindevorstand in seinen Sitzungen am 21.08.2012 durchgearbeitet und besprochen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag war in der Zeit vom 24.08.2012 bis 07.09.2012 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu schriftlich eingebracht.

Der VP Markersdorf-Haindorf, Bürgerliste Schulz und SPÖ Markersdorf-Haindorf wurde ein Voranschlagsentwurf übergeben.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2012 weist im ordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.331.000,-- und im außerordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 1.447.600,-- aus. An den außerordentlichen Haushalt werden € 102.700,-- zugeführt.

Weiters kann eine Haushaltsrücklage in Höhe von € 475.500,-- gebildet werden.

Eine Darlehensaufnahme (Restzuzahlung bei Darlehen D-840.01) in Höhe von € 130.000,-- ist vorgesehen.

Gesamtschuldenstand per 01.01.2012	€ 4.715.000,--
Zugang – Darlehensaufnahme	€ 130.000,--
Abgang – Tilgung	€ 382.500,--
Gesamtschuldenstand per 31.12.2012	€ 4.462.500,--

Trotz Darlehensaufnahme kann der Schuldenstand um € 252.500,-- verringert werden.

Herrn GGR Mag. Johannes Kern erklärt die wesentlichen Änderungen des 1. Nachtragsvoranschlages 2012.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2012 für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf soll dem Gemeinderat in der vorliegenden Form zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Da keine weiteren Anträge gestellt werden, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *16 Stimmen für den Antrag*

2 Stimmen gegen den Antrag

GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Alois Heimberger

zu 4: Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) ist der Einkaufsdienstleister der öffentlichen Hand. Über ihre Verträge stellt die BBG der Verwaltung rund 250.000 Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung des Einkaufs können rund 18 Prozent der Kosten eingespart werden.

Zu den Kunden der BBG zählen nicht nur die Bundesdienststellen, sondern auch alle Bundesländer und jede dritte österreichische Gemeinde. Auch ein Großteil der ausgegliederten Unternehmen, Universitäten und Gesundheitseinrichtungen greift bereits auf die Angebote der BBG zurück. Im Jahr 2011 wurden rund 1,008 Milliarden Euro über die Verträge der BBG abgewickelt.

Für den Zugang zum Kundenweb einschließlich der Benutzung des e-Shops und die damit verbundene laufende Wartung ist ein jährliches Benutzungsentgelt zu entrichten.

Die Jahresgebühr pro registrierten Kunden beträgt € 150,-- exkl. MWSt. bzw. € 180,-- inkl. MWSt. Die Jahresgebühr beinhaltet die Registrierung von zwei namentlich bekannt gemachten Nutzern im Kundenweb und im e-Shop.

Die BBG kauft für den Bund Waren und Dienstleistungen in 31 Beschaffungsgruppen über professionelle Ausschreibungsverfahren ein. Absprachen und Bevorzugungen von Auftragnehmern sind ausgeschlossen.

Herr Bürgermeister stellt die Vereinbarung zwischen der Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestraße 9b, 1020 Wien und der Marktgemeinde vor – **Anhang B**.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Vereinbarung zwischen der Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestraße 9b, 1020 Wien und der Marktgemeinde beschließen.

Da keine weiteren Anträge gestellt werden, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 5: Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges - MTF

Die FF Markersdorf/Markt hat einen Antrag betreffend Bestellung und Förderung eines Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) abgegeben.

Der bestehende VW-Bus Baujahr 1995 wurde bereits in den Jahren 2001 (Zylinderkopfdichtung), 2004 (Radkästen ausschweißen und Lackschäden ausbessern) und 2006 (Kühler undicht) repariert und saniert. Es stehen jedoch wieder diverse Reparaturarbeiten an (neue Bereifung, Bremsleitungen, Blaulichtbalken defekt, Rahmen und tragende Teile rostig, Auspuff erneuern, Radläufe rostig, ...).

Aufgrund der vielen Reparaturen, soll ein neues Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) über die Bundesbeschaffung GmbH angekauft werden.

Fahrzeugdaten:

VW Bus, langer Radstand BMT TDI (4x4)

Motorleistung 103 kW/140 PS

6 Gang Schaltgetriebe

9 Sitzplätze

Zul. Gesamtmasse 3.200 kg

Der Preis beträgt € 38.981,06 inkl. MWSt. und BBG-Abgabe (Für die Bearbeitung werden seitens der BBG 0,333 % vom Bruttobetrag zus. Ust. (inkl. NOVA u. MWSt.) verrechnet).

Folgende Finanzierung ist vorgesehen:

Beitrag der Gemeinde (mindestens 50% der Anschaffungskosten laut Richtlinie)

€ 22.981,06

Eigenmittel der Feuerwehr Markersdorf/Markt

€ 10.000,00

Förderung des Landes

€ 6.000,00

Gesamt

€ 38.981,06

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den Antrag auf Durchführung des „MTF-Projektes“, Bestellung und Förderung laut BBG Angebot K055955 beschließen – **Anhang C**.

Da keine weiteren Anträge gestellt werden, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*
Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Verbuchung: inkl. MWSt. Haushaltsstelle 5/163-040 (VA-Rest € 40.000,--)
Bedeckung: Haushaltsstelle 6/163+910 – Zuführung aus dem ordentlichem Haushalt
Haushaltsstelle 6/163+871 – Landesförderung
Haushaltsstelle 6/163+874 – Beitrag Freiwillige Feuerwehr

zu 6: Hochwasserschutz – Vereinbarung mit ÖBB

Im Zusammenhang mit der bereits umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahme ist die Einverständniserklärung für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund mit der ÖBB noch offen.

Strittig war die technische Vorgabe im Punkt 4 sowie die Kostentragung der Sicherung der ÖBB Anlagen.

Die Sanierung des Durchlasses erfolgt durch die ÖBB Infrastruktur AG. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beteiligt sich an den Kosten für die Sanierung der Südseite des Durchlasses mit einem Betrag in Höhe von € 4.100,--.

Herr Bürgermeister stellt die Einverständniserklärung (Zahl: IM/AS-373348-2010 vom 29.08.2012) vor – **Anhang D**.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die vorgestellte Einverständniserklärung für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund beschließen und unterfertigen.

Da keine weiteren Anträge gestellt werden, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Andrea Gotthart, GR Siegfried Keiblinger*

zu 7: Wasserversorgungsanlage BA 07 – KG Winkel

a) Annahmeerklärung Fördervertrag B 102213

Herr Bürgermeister stellt den Förderungsvertrag abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunal-kredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vor.

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die WVA für den Bauabschnitt 07 (Erweiterung KG Winkel).

Der vorläufige Fördersatz beträgt 15 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 160.000,--.

Die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination beträgt € 1.718,--.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 25.718,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den vorgestellten Förderungsvertrag beschließen und unterfertigen.

Da keine weiteren Anträge gestellt werden, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Harald Fink, GR Hubert Mayer, GR Alois Heimberger*

b) Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds – WWF-10196007/2

Seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde der Gemeinde eine Förderung für den Bauabschnitt 07 – WVA Markersdorf-Haindorf, Erweiterung Winkel – zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 160.000,-- vorläufig 40 % Förderung das sind € 64.000,-- gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Annahmeerklärung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 28.06.2012, WWF-10196007/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Markersdorf-Haindorf, Erweiterung Winkel, Bauabschnitt 07, beschließen und unterfertigen.

Da keine weiteren Anträge gestellt werden, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Harald Fink, GR Hubert Mayer, GR Alois Heimberger*

zu 8: Kindergarten – Brandschutzplan

Laut NÖ Feuerwehrgesetz LGBl. 4400-5 muss für den Kindergarten Markersdorf-Haindorf, Gladiolengasse 12, 3385 Markersdorf, ein Brandschutzplan vorliegen. Herr Rauchfangkehrermeister Gernot Swoboda hat bei der feuerpolizeilichen Beschau am 13.04.2012 das Fehlen des Brandschutzplanes bemängelt.

Der Plan dient den Einsatzkräften zur schnellen Orientierung im Gebäude. Er gibt Aufschluss über Angriffswege, Löscheinrichtungen und Gefahrenschwerpunkte sowie Brandlasten.

Flucht- und Rettungspläne dienen den Besuchern und Beschäftigten in einem Gebäude dazu, auf schnellsten und sichersten Weg das Gebäude im Brand- oder Gefahrenfall zu verlassen.

Darüber hinaus beinhaltet dieser Plan kurze aber wichtige Informationen zum Verhalten im Brand- und Gefahrenfall.

Folgende Angebot wurden eingeholt:

Baumanagement Ing. Roland Gronister, Erlengasse 11, 3384 Haunoldstein

Die Honorarnote beträgt € 3.000,-- exkl. MWSt. bzw. € 3.600,-- inkl. MWSt. – **Anhang E.**

Kopien, Planplots, Porto, Fax, Stempelgebühren usw. werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Architekt Wallner & Partner Ziviltechniker GesmbH, Josefstraße 3, 3100 St. Pölten

Das Honorar beträgt Pauschal € 2.720,-- exkl. MWSt. bzw. € 3.264,-- inkl. MWSt. – **Anhang F.**

Inkludiert sind die notwendigen Besprechungstermine mit der Feuerwehr.

DI Groissmaier & Partner Ziviltechniker GmbH, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten

Das Honorarangebot beträgt € 1.050,-- exkl. MWSt. bzw. € 1.260,-- inkl. MWSt. – **Anhang G.**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll das Büro DI Groissmaier & Partner Ziviltechniker GmbH, laut Honorarangebot 12/BSK/004 vom 06.09.2012 mit der Erstellung eines Brandschutzplanes für den Kindergarten Markersdorf-Haindorf, Gladiolengasse 12, 3385 Markersdorf, beauftragen.

Da keine weiteren Anträge gestellt werden, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Verbuchung: netto ohne MWSt. Haushaltsstelle 5/240-728 (VA-Rest € 3.000,--)

Bedeckung: Haushaltsstelle 6/240+910 – Zuführung aus dem ordentlichem Haushalt

zu 9: Nahwärmeanschluss – Lehrerhaus, Schulgraben 1

Das Lehrerhaus im Schulgraben wird derzeit mit einer Gasheizung (Wohnung Erdgeschoss) und einer Holzheizung (Wohnung im 1. Stock) mit Wärme versorgt.

In der Schulausschusssitzung der Volksschulgemeinde Markersdorf-Haindorf vom 13.06.2012 wurde der Anschluss der Volksschule an die HR Nahwärme GmbH & Co KG einstimmig beschlossen.

Das vorliegende Angebot der HR Nahwärme GmbH & Co KG umfasst

- a) einen einmal zu leistenden Baukostenzuschuss in Höhe von € 10.500,-- exkl. MWSt. bzw. € 12.600,-- inkl. MWSt.
- b) den jährlich zu leistenden Grundpreis in Höhe von € 45,--/kW bei einer Berechnungsbasis von 20 kW
- c) den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis von € 63,--/MWh
- d) den Messpreis von € 108,--/Jahr

Herr Bürgermeister stellt den Wärmeliefervertrag der HR Nahwärme GmbH & Co KG, Traisenpromenade 51, 3100 St. Pölten vor – **Anhang H.**

Der Wärmepreis ist an den NÖ Biowärmeindex gebunden. Die Berechnung des NÖ Biowärmeindex setzt sich aus folgenden Indices zusammen:

- Verbraucherpreisindex (VPI) insgesamt 2005 – Anteil 20%
- VPI für Strom, Gas u. andere Brennstoffe (COICOP 4.5) – Anteil 20%
- Energieholzindex – Anteil 40%
- Index für Wohnhaus- und Siedlungsbau 2005 – Anteil 20%

Antrag des Gemeindevorstandes:

Die Heizungsanlagen des Lehrerhauses sollen auf Nahwärmeversorgung durch die HR Nahwärme GmbH & Co KG laut Angebot vom 20.02.2011 umgestellt werden.

Der vorgestellte Wärmeliefervertrag mit der HR Nahwärme GmbH & Co KG soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

Da keine weiteren Anträge gestellt werden, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Verbuchung: netto ohne MWSt. Haushaltsstelle 5/853-050 (VA-Rest € 20.000,--)

Bedeckung: Haushaltsstelle 6/853+910 – Zuführung aus dem ordentlichem Haushalt
Haushaltsstelle 6/853+9101 – Zuführung vom a.o.Vorhaben - Grundbesitz

zu 10: Raiffeisen-Lagerhaus Markersdorf – Kaufvertrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.06.2012 den Ankauf des Raiffeisen-Lagerhaus Markersdorf beschlossen.

Nach Prüfung des Kaufvertrages durch die Rechtsabteilung der Raiffeisen-Lagerhaus Genossenschaft wurden einige Änderungen laut Entwurf vom 09.08.2012 und 17.08.2012 eingearbeitet. Herr Bürgermeister stellt die Änderungen zum Kaufvertrag vor – **Anhang I.**

Vom Raiffeisenlagerhaus St. Pölten wurde mitgeteilt, dass ein weiterer Bestandsvertrag vom 16.01./08.02.2007 mit der NETCO 3G GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Funkstelle für Mobilfunkdienste eingeräumt wurde. Dieser soll mit einer Nebenvereinbarung geregelt werden. Herr Bürgermeister stellt die Nebenvereinbarung zum Kaufvertrag vor – **Anhang J.**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den geänderten Kaufvertrag samt Nebenvereinbarung zwischen der Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*
Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*
Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Mag. Johannes Kern,*
GR Andrea Gotthart, GR Ing. Manfred Riegler

Verbuchung: Haushaltsstelle 5/840-000 (VA-Rest € 130.000,--)
Bedeckung: Haushaltsstelle 6/840+346 – Investitionsdarlehen von Kreditinstituten

zu 11: Bürgerzentrum – Vergabe Vorentwurf

Auf dem Grundstück des Lagerhauses soll ein Bürgerzentrum errichtet werden. Für die Planung eines Vorentwurfes und die darauf aufbauende Grobkostenschätzung für die weitere Finanzplanung liegt entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 06.09.2011, TOP 3, ein Angebot von Baumanagement Ing. Roland Gronister, Erlengasse 11, 3384 Haunoldstein, vor. Die Kosten betragen laut Angebot vom 01.09.2012 € 8.400,-- exkl. MWSt. bzw. € 10.080,-- inkl. MWSt.

Mit diesen Unterlagen (Pläne und Grabkosten) kann seitens der Gemeinde die Förderung des Landes abgeklärt werden. Der Honoraraufwand würde bei einer Weiterplanung angerechnet und ist daher kein verlorener Aufwand.

Herr Bürgermeister erklärt, dass noch im Oktober 2012 eine Besprechung mit Herrn Ing. Gronister und dem Gemeinderat stattfinden soll, damit offene Fragen (z.B. Standort, Raumbedarf, Statik usw.) abgeklärt werden können.

Herr GGR Ing. Harald Fink verlässt um 21.18 Uhr die Sitzung.

Nach eingehender Debatte stellt der Vorsitzende den

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll das Baumanagement Ing. Roland Gronister, Erlengasse 11, 3384 Haunoldstein, laut Angebot vom 01.09.2012 mit der Vorentwurfsplanung und Grobkostenschätzung für das Bürgerzentrum beauftragen.

Da keine weiteren Anträge gestellt werden, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*
Abstimmungsergebnis: *12 Stimmen für den Antrag*
4 Stimmen gegen den Antrag
GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Alois Heimberger,
GR Ing. Manfred Riegler, GR Brigitte Loidl
1 Stimmenthaltung
GR Andrea Gotthart

Verbuchung: inkl. MWSt. Haushaltsstelle 5/029-728 (VA-Rest € 30.000,--)
Bedeckung: Haushaltsstelle 6/163+9101 – Zuführung vom a.o. Vorhaben - Grundbesitz

Herr GGR Ing. Harald Fink erscheint wieder um 21.22 Uhr zur Sitzung.

zu 12: Grundverkauf – EZ 30 KG 19518 Markersdorf

Zur Umsetzung des Projektes „Bürgerzentrum“ soll die Liegenschaft EZ 30, KG 19518 Markersdorf, Martingasse 3, verkauft werden und eine Haushaltsrücklage gebildet werden.

Seitens der Firma ÖKO-Dorf Bau GmbH, vertreten d.d. GF August Weilharter, Energiestraße 1, 3376 Karlsbach, wurde ein verbindliches Kaufangebot für die Liegenschaft in Höhe von € 190.000,-- abgegeben.

Auf der Liegenschaft soll eine Wohnhausanlage mit betreutem Wohnen errichtet werden.

Herr Bürgermeister stellt den Kaufvertrag zwischen der Firma ÖKO-DORF Bau GmbH und der Marktgemeinde vor – **Anhang K.**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den Grundverkauf – EZ 30, KG 19518 Markersdorf, an die Firma ÖKO-Dorf Bau GmbH, Energiestraße 1, 3376 Karlsbach, beschließen.

Da keine weiteren Anträge gestellt werden, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Verbuchung: Haushaltsstelle 6/840+000 (VA-Rest € 190.000,--)

zu 13: Änderung Darlehensvertrag

Bank Austria Kontonr.: 53000 247 543 u. 53000 247 568

Die Bank Austria hat mitgeteilt, dass bei den Darlehen Nr. 53000 247 543 (Wasserleitungsbau Poppendorf-Wultendorf) und bei Darlehen Nr. 53000 247 568 (Kanalbau Poppendorf-Wultendorf) der Aufschlag auf den EURIBOR ab 31.12.2012 auf 0,50 %-Punkte angehoben wird. Dieser Aufschlag wird bis 31.12.2013 garantiert.

Zurzeit ist der Aufschlag auf den EURIBOR 0,09 %-Punkte.

Die Darlehensreste belaufen sich auf € 773.709,40 (Wasserleitungsbau Poppendorf-Wultendorf) und € 795.133,13 (Kanalbau Poppendorf-Wultendorf).

Am 07.09.2012 hat eine Besprechung mit Frau Sylvia Gruber-Tiefenböck – Bank Austria und Herrn GGR Mag. Johannes Kern stattgefunden.

Frau Tiefenböck von der Bank Austria hat die geänderte Finanzierungssituation erklärt.

Sollte die Gemeinde der Erhöhung des Aufschlages nicht zustimmen, wird die Bank Austria die Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungstermin mit separaten Schreiben, wie in den Darlehensverträgen vereinbart, aussprechen.

In den Verhandlungen mit der Bank Austria konnte erreicht werden, dass die Gemeinde bis 30.06.2013 die beiden Darlehen jederzeit (ohne Kündigungsfrist) kündigen kann. Die Gemeinde wird daher die beiden Darlehensverträge neu ausschreiben und für den Fall, dass es ein besseres Angebot gibt, eine Umschuldung vornehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Änderung der Darlehensverträge bei der Bank Austria Kontonr. 53000 247 543 und 53000 247 568 beschließen und die Gleichschrift vom September 2012 unterfertigen **Anhang L.**

Da keine weiteren Anträge gestellt werden, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Mag. Johannes Kern,
GR Brigitte Loidl, GR Mag. Christoph Reiter

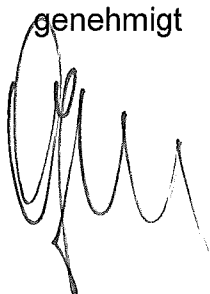
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



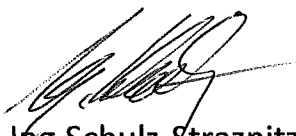
Gemeinderat:

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

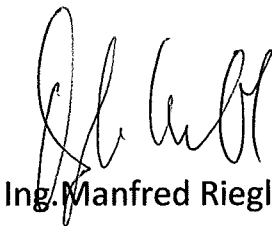
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Die BLS stellt zur Gemeinderatssitzung vom 25.09.2012 folgenden
Dringlichkeitsantrag laut §46(3) NÖ Gemeindeordnung:

Absetzung des TOP 11 (Bürgerzentrum) und Einsetzung eines
Ausschusses zur Planung und Verwertung des anzukaufenden
Lagerhausareals samt Nutzung des Gemeindehauses und des
Feuerwehrhauses.



Ing. Schulz-Straznitzky



Ing. Manfred Riegler



Alois Heimberger

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

**der Bundesbeschaffung GmbH (kurz „BBG“)
Lassallestrasse 9b
1020 Wien**

und

**Kunde
(kurz „Kunde“)**

**über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung
von Gütern und Dienstleistungen nach dem
BVerG 2006, BGBl I Nr. 17/2006 i.d.g.F.
(im Folgenden „BVerG“ genannt)**

I. Vorbemerkungen

1. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl I Nr. 39/2001 idGF BGBl I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (im Folgenden „BBG“ genannt) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist die Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich des Abschlusses von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen.
2. Die BBG ist zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des § 2 Z 47 BVergG. Die Durchführung der Vergabeverfahren erfolgt ausnahmslos auf der Grundlage der Bestimmungen des BVergG. Die BBG verpflichtet sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren zur Einhaltung der Bestimmungen des BVergG.
3. Gemäß § 10 Z 14 und 15 BVergG ist für die Beauftragung der BBG, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die BBG sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch den Kunden von der BBG, auch wenn dies jeweils entgeltlich erfolgt, das BVergG nicht anzuwenden.
4. Mit Unterfertigung der Grundsatzvereinbarung bestätigt der Kunde, Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz zu sein und erklärt, etwaige Änderungen unverzüglich der BBG bekannt zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass diese Bestätigung nicht den Tatsachen entspricht, berechtigt dies die BBG zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund. Der Kunde hat diesfalls der BBG sämtliche Nachteile und Schäden sowie die vereinbarten Entgelte für bereits erbrachte Leistungen zu ersetzen.

II. Gegenstand dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Falle einer Inanspruchnahme von Leistungen der BBG durch den Kunden, insbesondere

1. Zugang zu registrierungspflichtigen Informationsmedien wie Kundenweb und e-Shop der BBG.
2. Bedarfsmeldung – Integration von bündelbaren Bedarfen in Ausschreibungen der BBG im Namen und auf Rechnung des Bundes bzw. in gemeinsamen Ausschreibungen.
3. Beauftragung zum Abschluss von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen (im folgenden kurz „Verträge“ genannt).

III. Zugang zum Kundenweb und zum e-Shop der BBG

1. Allgemeines
Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird dem Kunden das Recht eingeräumt, auf Anforderung Zugang zu den Informationsmedien der BBG gemäß den folgenden Bestimmungen zu erhalten.
Für die Nutzungen des e-Shops und des Kundenwebs haben jeweils gesonderte Registrierungen zu erfolgen.

a) Kundenweb der BBG

Im Kundenweb haben die Kunden der BBG – technische Gebrechen ausgenommen – jederzeit die Möglichkeit, Informationen zu abgeschlossenen Verträgen zu erhalten. So sind z.B. im jeweiligen Vertragsdatenblatt, welches im e-Shop oder Kundenweb der BBG mit entsprechender Abrufberechtigung einsehbar ist, Auszüge der kommerziellen Vertragsbedingungen sowie die Abrufmöglichkeiten gemäß Punkt VII ersichtlich. Gleichmaßen sind im Kundenweb Informationen zu laufenden Ausschreibungen bzw. den einzelnen Beschaffungsgruppen zu finden.

b) e-Shop der BBG

Im e-Shop, dem webbasierenden elektronischen Katalogeinkaufssystem der BBG für den Abruf von Leistungen aus abgeschlossenen Verträgen können – technische Gebrechen ausgenommen – jederzeit Güter und Dienstleistungen abgerufen werden, wenn die Abrufberechtigung gemäß Punkt VI 1.f für den entsprechenden Kundenkreis im jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Folgende Leistungen werden im Rahmen des Betriebs des e-Shops von der BBG insbesondere erbracht:

- Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen in elektronischen Verzeichnissen
 - Elektronische Bestellverwaltung
 - Vollautomatischer Bestellversand
 - Protokollierte Bestellabholung des Auftragnehmers
 - Direktvergabeplattform:
Über die Direktvergabeplattform können Kunden der BBG die mit „Direktvergabe“ gekennzeichneten Güter und Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung unmittelbar und direkt über den e-Shop von einem auf der Direktvergabeplattform registrierten Unternehmer, im Wege der Direktvergabe unter Zugrundelegung von speziellen Nutzungsbedingungen, beziehen.
2. Mitarbeiter des Kunden erhalten nach Bekanntgabe ihrer Registrierungsdaten durch den Hauptkoordinator (vgl. „Erfassungsblatt für Kunden.xls“) und Überprüfung der Berechtigung des betreffenden Mitarbeiters des Kunden Usernamen und Passwort für das Kundenweb und den e-Shop an die bei der Registrierung angegebene e-Mail-Adresse zugesandt.
 3. Das Ausscheiden eines zu einem Informationsmedium zugangsberechtigten Mitarbeiters aus dem Mitarbeiterstand des Kunden ist der BBG unverzüglich mitzuteilen. Für allfällige Schäden, die aus einer zumindest grob fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflicht durch den Kunden resultieren, haftet ausschließlich der Kunde.
 4. Username und Passwort sind vertraulich zu behandeln. Sämtliche zugängliche Informationen dürfen nur für von dieser Vereinbarung umfasste Zwecke und für die interne Administration des Beschaffungswesens des Kunden verwendet werden. Die Weitergabe von Informationen, an deren Geheimhaltung der Auftragnehmer eines abgeschlossenen Vertrages ein berechtigtes Interesse hat (wie etwa besondere Lieferbedingungen und Preise) und/oder von Informationen, die einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung un-

terliegen, an nicht berechnigte Dritte sowie die Veröffentlichung dieser Informationen ist unzulässig. Der Kunde wird die BBG im Falle von Zuwiderhandlungen hinsichtlich sämtlicher Schäden einschließlich Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

5. Die BBG behält sich vor, die Nutzerberechnigung für Informationsmedien bei missbräuchlicher oder vereinbarungswidriger Nutzung durch den Kunden wieder zu entziehen. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dem Kunden dadurch nicht.

IV. Bedarfsmeldung – Integration von individuellen Bedarfen des Kunden

Um Vergabeverfahren rechtskonform durchführen zu können, ist die Meldung von individuellen Bedarfen des Kunden erforderlich.

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausschreibungsbedingungen, insbesondere die Zuschlagskriterien und Vertragsbedingungen, von der BBG in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages primär für den Bund gestaltet werden. Im Rahmen der Bedarfsintegration kann der Kunde Änderungen der Ausschreibungsbedingungen nicht verlangen, wiewohl die BBG sich bemühen wird, auf besondere Anforderungen des Kunden im Rahmen ihres gesetzlichen Primärauftrages so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Die Zuschlagsentscheidung wird allein durch die Geschäftsführung der BBG auf Grundlage des Vergabevorschlages der Vergabekommission gefällt. Der Kunde hat kein Recht, auf die Angebotsbewertung und Zuschlagsentscheidung Einfluss zu nehmen.
2. Der Kunde kann jederzeit die Liste der geplanten Ausschreibungen der BBG unter www.bbg.gv.at (Ausschreibungen – geplante Ausschreibungen) einsehen.
3. Sofern der individuelle Bedarf des Kunden im Rahmen einer Ausschreibung, die die BBG durchzuführen plant, abgedeckt werden könnte, wird der Kunde den zuständigen Mitarbeiter der BBG kontaktieren. Nach Abklärung der Frage, ob der individuelle Bedarf des Kunden in eine Ausschreibung der BBG integriert werden kann, wird der Kunde seinen Bedarf an den zuständigen Mitarbeiter durch Übermittlung des ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Bedarfsmeldungsformulars bekannt geben.
4. Im von der BBG zur Verfügung gestellten Bedarfsmeldungsformular sind sämtliche von der BBG als erforderlich spezifizierten Daten anzugeben, widrigenfalls der Bedarf des Kunden nicht in die Ausschreibung integriert werden kann. Sofern komplexere Daten und/oder größere Datenmengen bekannt gegeben werden müssen, sind diese zusätzlich in elektronischer Form dem zuständigen Mitarbeiter der BBG per e-Mail zu übermitteln.
5. Die Integration von individuellen Bedarfen der Kunden in Ausschreibungen kann auf verschiedene Arten erfolgen, und zwar entweder durch Auftraggebernennung im Vergabeverfahren, welche dem Kunden einen gesicherten Abruf im Ausmaß des gemeldeten Bedarfes ermöglicht, oder bloß durch die Einräumung einer Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI 2.b).
 - a) Bedarfsmeldung mit Auftraggebernennung
Der Kunde wird innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist bekannt geben, bei welchen Ausschreibungen er einen reservierten Bedarf melden und daher als Auftraggeber genannt werden möchte. Mit Übersendung der rechtsgültig unterfertigten Bedarfsmeldung mit Auftraggebernennung beauftragt der Kunde die BBG, den gemeldeten Bedarf des Kunden im Namen

und auf Rechnung des Kunden auszuschreiben. Diese Bedarfsmeldung bindet den Kunden daher insofern, als ihn hinsichtlich des von ihm gemeldeten Bedarfes alle Rechte und Pflichten eines Auftraggebers gegenüber dem aus dem Vergabeverfahren als Bestbieter hervorgegangenen Auftragnehmer treffen.

- Die BBG hat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in ihren Ausschreibungen die Auftraggeber genau anzuführen. Um dem Kunden einen gesicherten Abruf gemäß Punkt VI 2.a) aus den Verträgen zu verschaffen, ist es daher erforderlich, dass die BBG auch den Kunden als Auftraggeber im jeweiligen Vergabeverfahren bekannt gibt. Der Kunde nimmt dies sowie die damit einhergehenden Verpflichtungen zustimmend zur Kenntnis.

b) Bedarfsmeldung ohne Auftraggeberrnennung

Um auch jene Mengen in Ausschreibungen planen zu können, die für die Abrufmöglichkeiten des Punktes VI. 2. b) zur Verfügung stehen sollen, wird der Kunde ersucht innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist bekannt zu geben, bei welchen der genannten Ausschreibungen er einen Bedarf melden möchte.

Die BBG ist bemüht bei allen Ausschreibungen auch derartige Bedarfsmeldungen mengenmäßig zu berücksichtigen, kann diesbezüglich aber nicht gewährleisten, dass auch für alle Meldungen von Kunden der BBG die entsprechende Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI.2.b) gegeben ist.

- Um Kunden ohne Auftraggeberrnennung im Vergabeverfahren die Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI.2.b) und c) aus Verträgen zu ermöglichen, ist die Integration der BBG-Kundenliste in die jeweiligen Ausschreibungsunterlagen erforderlich.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Kunde sein Einverständnis, in das Verzeichnis weiterer Vertragspartner der BBG aufgenommen zu werden, welches auf der Homepage der BBG veröffentlicht und, wenn erforderlich, den Verträgen der BBG beigelegt wird. Mit dem Eintrag in dieses Verzeichnis ist gleichzeitig auch die Nennung des Kunden in Ausschreibungen der BBG als möglicher weiterer aus diesem Vertrag begünstigter Vertragspartner der BBG verbunden, sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt Kunde sein Einverständnis mit dieser Vorgangsweise.

V. Zentrale Beschaffungsfunktionen der BBG

Um Kunden ohne Auftraggeberrnennung im jeweiligen Vergabeverfahren zu berechtigen, Güter und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen zu beziehen, ist die BBG vergaberechtlich befugt, als zentrale Beschaffungsstelle im eigenen Namen gemäß § 2 Z 47 lit. b) BVergG aufzutreten.

Die BBG wird sohin durch Abschluss dieser Grundsatzvereinbarung ausdrücklich ermächtigt, als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 lit. b) BVergG in eigenem Namen, jedoch im Interesse des Kunden Vergabeverfahren - wie folgt - durchzuführen:

1. Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenvereinbarungen ist die BBG uneingeschränkt ermächtigt, aufgrund dieser Grundsatzvereinbarung im eigenen Namen, jedoch im Interesse öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz für alle Kunden der BBG Rahmenvereinbarungen als zentrale Beschaffungsstelle gemäß 2 Z 47 lit. b) BVergG abzuschließen.

Mit rechtskräftigem Abschluss der Rahmenvereinbarung wird Kunden der BBG das Recht eingeräumt, zu den darin festgelegten Bedingungen konkrete Einzelaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach Maßgabe des Punktes VI 2.b) zu erteilen.

2. Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen bleibt es der BBG ausdrücklich vorbehalten, aufgrund von konkreten Aufträgen bzw. Ermächtigungen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag an den Bund und/oder an Kunden der BBG zur Deckung derer Bedarfe zu übertragen.

VI. Bezug von Gütern und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen (kurz „Abrufe“)

1. Allgemein

- a) Abrufe können ausschließlich zu den Bedingungen des jeweiligen Vertrages erfolgen.
- b) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden, die grundsätzliche Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden ausschließlich von der BBG wahrgenommen. Der Umfang dieser Befugnisse ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen und kann auch insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme von Vertragsänderungen betreffen.
- c) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer, die mit der Durchführung der jeweiligen konkreten Leistung/Lieferung für den Kunden zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle bzw. Beanstandung der Leistungen, der Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und der Geltendmachung allfälliger damit zusammenhängender Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf den von ihr abgerufenen Leistungsteil, obliegt ausschließlich dem Kunden. Ansprüche des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zum jeweiligen Auftragnehmer sind ausschließlich gegen diesen zu richten. Genauso wenig können Ansprüche gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden.
- d) Der Kunde wendet sich für alle auf einen konkreten Abruf bezogenen Geschäftsvorfälle direkt an den jeweiligen Auftragnehmer. Behauptet der Kunde wesentliche Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat der Kunde unverzüglich die BBG darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- e) Abrufe aus Verträgen, deren Güter oder Dienstleistungen im e-Shop der BBG angeboten werden, sind über den e-Shop zu tätigen. Faxbestellungen bzw. Bestellungen dieser e-Shop Produkte über ein anderes Medium

als den e-Shop sind nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der BBG zulässig.

- f) Die jeweilige Abrufberechtigung aus Verträgen hängt von der Ausgestaltung der Ausschreibung ab und kann auf eine bestimmte Gruppe von öffentlichen Auftraggebern, wie beispielsweise den Bund und die Länder sowie deren ausgelagerte Einrichtungen, unter Ausschluss von anderen BBG-Kunden, beschränkt sein. Im Vergabeverfahren als Auftraggeber genannte BBG-Kunden sind jedenfalls abrufberechtigt. Aus dem jeweiligen Vertragsdatenblatt, welches im e-Shop oder im Kundenweb der BBG veröffentlicht wird, ist zu entnehmen, ob der Kunde abrufberechtigt ist.

2. Abrufmöglichkeiten

- a) Abrufe durch Kunden, die im Vergabeverfahren als Auftraggeber genannt sind:

Diese sind jedenfalls bis zur gemäß Punkt IV. 5. a gemeldeten Bedarfsmenge möglich.

- b) Abrufe durch Kunden die im Vergabeverfahren nicht als Auftraggeber genannt sind:

Diese Abrufe sind grundsätzlich nur solange möglich, als von dem Recht auf Abruf rechtzeitig Gebrauch gemacht wurde und die durch die BBG als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 lit. b BVergG ausgeschriebene Menge nicht restlos erschöpft ist (first come - first serve - Prinzip).

- c) Direktvergaben zu den jeweiligen Rahmenvertragsbedingungen:

Die BBG ist bemüht, bei der Vergabe von Rahmenverträgen die Zustimmung des Auftragnehmers zu erhalten, Kunden ohne Auftraggebernennung im entsprechenden Vergabeverfahren durch den Vertrag zu begünstigen. Dies jedoch nur bis zum Ausmaß einer Gesamtabrufmenge von insgesamt € 40.000 exkl. USt (Anm.: Direktvergabe). Eine dementsprechende Öffnungsklausel ist gegebenenfalls dem Vertragsdatenblatt zu entnehmen.

3. Nutzungsausschluss

Die BBG ist berechtigt, bei Vorliegen wesentlicher Ausschlussgründe den Kunden vom Abruf aus bestehenden Verträgen mittels Verständigung an den Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wobei der Kunde ehest möglich davon zu benachrichtigen ist. Als wesentliche Ausschlussgründe gelten dabei insbesondere:

- a) Die missbräuchliche bzw. vereinbarungswidrige Verwendung und Nutzung des Kundenwebs und e-Shops durch den Kunden (insbesondere die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an Dritte).
- b) Die gröbliche Verletzung der Berichtspflicht nach Pkt. VIII, insbesondere, wenn dadurch der vereinbarte Abruf durch andere berechtigte Vertragspartner der BBG beeinträchtigt oder eingeschränkt wird.

- c) Das durch vereinbarungswidriges Verhalten des Kunden verursachte vorzeitige Ausschöpfen der Abrufkontingente eines laufenden Vertrages.
- d) Die Fälle, in denen keine den Kunden bindende Bedarfsmeldung erfolgt ist und mit der Nutzungseinschränkung bzw. dem Nutzungsausschluss eine Sicherstellung der Abrufmöglichkeit des Bundes (von Bundesdienststellen) gewährleistet werden soll.
- e) Jede weitere wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung bzw. des Kunden als bestellenden Auftraggeber treffenden Rechte und Pflichten aus einem in Anspruch genommenen Vertrag.

VII. Entgelt

Für den Zugang zum Kundenweb einschließlich der Benutzung des e-Shops und die damit verbundene laufende Wartung ist ein jährliches Benutzungsentgelt pro User zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes ist im Kundenweb der BBG veröffentlicht. Die BBG behält sich etwaige Änderungen dieses Entgelts vor.

VIII. Berichtspflicht an die BBG

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von Controllingdaten in Bezug auf die Abrufe aus Verträgen der BBG durch den jeweiligen Auftragnehmer. In Ausnahmefällen hat jedoch der Kunde auf Verlangen der BBG eine Gesamtaufstellung über seine Abrufe aus Verträgen der BBG in elektronischer Form per e-Mail an controlling@bbg.gv.at mit folgenden Angaben zu übermitteln.

- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
- BBG Kundennummer
- BBG-Bestellnummer (aus e-Shop)
- Rechnungsdatum
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Rechnungswert (exkl. USt)

IX. Haftung

Die BBG haftet ausschließlich für Schäden, die von ihr vorsätzlich verursacht wurden.

X. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, über die Inhalte der Verträge, die Gegenstand der Ausschreibung sind, insbesondere die Konditionen, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese niemanden, auf welchem Weg auch immer, zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat der Kunde auch sonstige Umstände und Informationen, die ihm im Rahmen der Abwicklung bekannt werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche ist die BBG berechtigt, vom Kunden eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,- pro Verstoß zu verrechnen.

XI. Datenschutzerklärung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten von der BBG automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Der Kunde wird über Aufforderung der BBG jederzeit allfällige Entbindungen vom Geheimnis oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber Dritten vornehmen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordene Daten, soweit es zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist, an Dritte weiter gegeben werden.

XII. Ansprechpartner und Kommunikation

Seitens des Kunden werden folgende Personen als Ansprechpartner gegenüber der BBG namhaft gemacht:

Die genannten Personen sind hiermit seitens des Kunden ermächtigt, im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung für den Kunden nach außen rechtswirksame Erklärungen abzugeben. Allfällige Änderungen im Vollmachtsverhältnis sind der BBG umgehend mitzuteilen.

Sämtliche Mitteilungen unter dieser Vereinbarung werden an den im Erfassungsblatt nominierten „Hauptkoordinator“ adressiert. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass Mitteilungen, Bedarfsmeldungen bzw. sonstiger Informationsaustausch auch auf elektronischem Wege rechtsverbindlich erfolgen können.

Seitens der BBG werden die für Marketing und Vertrieb verantwortlichen Bereichsleiter als Ansprechpartner genannt, deren Kontaktdaten auf der Homepage der BBG veröffentlicht sind.

XIII. Änderungen der Grundsatzvereinbarung

Von einer Änderung der Grundsatzvereinbarung wird der Kunde im Einzelnen gesondert informiert. Falls binnen 3 Monaten ab Zusendung der neuen Grundsatzvereinbarung kein ausdrücklicher Widerspruch eintrifft, gilt das Schweigen des Kunden als Zustimmung.

XIV. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden.

XV. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

XVI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausnahmslos nur österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Wien, _____

Kunde

Bundesbeschaffung GmbH,
vertreten durch GF Mag. Andreas Nemeč

Bundesbeschaffung GmbH,
vertreten durch Mag. Anton Steinringer

Eigenbeurteilung als öffentlicher Auftraggeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BBG bedankt sich für Ihr Interesse an einer Zusammenarbeit! Die BBG kann neben dem Bund auch für Länder, Gemeinden oder andere öffentliche Auftraggeber gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) tätig sein. Sie schließt dazu mit diesen sogenannten „weiteren Nutzern“ Grundsatzvereinbarungen ab, die diese zum Abruf aus BBG-Verträgen berechtigen.

Rechtliche Voraussetzung für den Abschluss einer Grundsatzvereinbarung ist, dass Ihre Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des BVergG gilt. In vielen Fällen lässt sich diese Frage nicht aus den uns zugänglichen Unterlagen beantworten, weshalb wir Sie um die folgende Eigenbeurteilung ersuchen.

Wenn Sie bei Ihren anderen Beschaffungen schon bisher die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes angewandt haben, ist davon auszugehen, dass ihre Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber gilt. Andernfalls sind die folgenden Ausführungen hoffentlich hilfreich. Gerne stehen wir Ihnen aber auch beratend zur Seite (bitte wenden Sie sich an unsere Rechtsabteilung unter +43 1 245 70-440).

Bitte beachten Sie: Deklariert sich eine Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber nach dem BVergG, so gilt diese Einstufung für alle künftigen Beschaffungsvorgänge dieser Institution.

Eine Einrichtung gilt dann als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 bzw. gemäß §§ 164 und 165 BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. Allgemeininteresse, Rechtsfähigkeit und nichtgewerbliche Tätigkeit

Zu den öffentlichen Auftraggebern zählen nach § 3 Abs. 1 Z 2 a) und b) Einrichtungen, die zum besonderen Zweck gegründet wurden,

- im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen,
- die nicht gewerblicher Art sind und
- zumindest teilrechtsfähig sind.

Unter dem Begriff „**im Allgemeininteresse liegende Aufgaben**“ ist ein gewisser Kernbereich von Agenden zu verstehen, die im Interesse des Gemeinwohles vom Staat als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt wird.

Die Tatsache, dass Ihre Einrichtung **keine Gewinnerzielungsabsicht** verfolgt, weist darauf hin, dass eine „**Aufgabe nicht gewerblicher Art**“ vorliegt, da eine gewerbliche Tätigkeit grundsätzlich auf die Erwirtschaftung eines unternehmerischen Gewinns ausgerichtet ist. Das Vorliegen eines entwickelten Wettbewerbes und insbesondere der Umstand, dass Ihre Einrichtung auf dem Markt im Wettbewerb steht, sind hingegen ein Indiz dafür, dass es sich um eine Aufgabe gewerblicher Art handelt.

2. Beherrschung durch einen öffentlichen Auftraggeber

Die Ausübung im Allgemeininteresse liegender Aufgaben nicht gewerblicher Art macht eine Einrichtung erst dann zum öffentlichen Auftraggeber, wenn diese auch vom Staat beherrscht wird. Zusätzlich zu den im Punkt 1 genannten Voraussetzungen muss daher

- die Einrichtung auch überwiegend von öffentlichen Auftraggebern **finanziert oder**
- hinsichtlich ihrer Leitung der **Aufsicht** durch diese **unterliegen oder**
- ihr Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von öffentlichen Auftraggebern ernannt worden sind.

Nicht jede Zuwendung ist als „**Finanzierung**“ zu verstehen. Unter diesen Begriff fallen nur solche Zuwendungen der öffentlichen Hand, die als Finanzhilfe **ohne spezifische Gegenleistung** zu verstehen sind. Eine „**überwiegende**“ **Finanzierung** liegt dann vor, wenn mehr als 50% aller Mittel Ihrer Einrichtung das Kriterium der „Finanzierung“ erfüllen. Das (formelle oder faktische) Bestehen eines Verlustausgleichs durch die öffentliche Hand im Falle einer Zahlungsunfähigkeit erfüllt jedenfalls den Finanzierungstatbestand.

Es gibt auch Fälle, in denen eine Einrichtung von der öffentlichen Hand zwar nicht überwiegend finanziert, aber kontrolliert wird. Um als öffentlicher Auftraggeber eingestuft zu werden, muss die Kontrolle aber über eine bloße aufsichtsbehördliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des unternehmerischen Handelns hinausgehen. Die öffentliche Hand muss **unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen** der betreffenden Einrichtung haben. Dies ist üblicherweise im Gesellschaftsvertrag festgelegt.

Die dritte Möglichkeit, als öffentlicher Auftraggeber eingestuft zu werden, beruht auf der **mehrheitlichen Besetzung** der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane durch die öffentliche Hand.

Nach Erhalt der Eigenbeurteilung auf der folgenden Seite werden Sie umgehend von uns kontaktiert.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Mit besten Grüßen
Ihre BBG

PS: Anmerkung: Die BBG behält sich vor, auch bei positiver Eigenbeurteilung von Interessenten keine Grundsatzvereinbarung abzuschließen.

E I G E N B E U R T E I L U N G

Hiermit erklären wir in Kenntnis der oben stehenden Ausführungen, öffentlicher Auftraggeber gem. BVergG 2006 i.d.g.F. zu sein.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenstempel, rechtsgültige Fertigung

.....
Ansprechpartner für die BBG

.....
Telefonnummer

.....
E-Mail-Adresse

Bitte schicken Sie die rechtsgültig unterfertigte Eigenbeurteilung per Fax an +43 1 245 70-99, per E-Mail an office@bbg.gv.at oder per Post an:

Bundesbeschaffung GmbH
Lassallestraße 9b
1020 Wien

Entgelt gemäß Punkt VII der Grundsatzvereinbarung

über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem BVerG 2006 (BGBl I 17/2006).

Für den Zugang zum Kundenweb einschließlich der Benutzung des e-Shops und die damit verbundene laufende Wartung ist ein jährliches Benutzungsentgelt zu entrichten, welches sich wie folgt zusammensetzt:

1. Jahresgebühr pro Kunde (Nutzerlizenzen)

Die Jahresgebühr pro registrierten Kunden beträgt

€ 150,-- zzgl. 20% USt. = € 180,--

Die Jahresgebühr beinhaltet die Registrierung von zwei namentlich bekannt gemachten Nutzern im Kundenweb und im e-Shop der BBG.

2. Jahresgebühr für zusätzliche Nutzer

Für jeden weiteren Nutzer (ab dem dritten namentlich bekannt gemachten Nutzer) werden pro Nutzer folgende Jahresgebühren verrechnet:

1 – 10 zusätzliche Nutzer: € 70,--/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 84,--
11 – 20 zusätzliche Nutzer: € 65,--/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 78,--
21 – 30 zusätzliche Nutzer: € 60,--/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 72,--
31 – 40 zusätzliche Nutzer: € 55,--/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 66,--
41 – 50 zusätzliche Nutzer: € 50,--/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 60,--
ab 51 zusätzliche Nutzer: € 45,--/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 54,--

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich die anzuwendende Nutzerstaffel aus der Gesamtanzahl der zusätzlichen Nutzer ergibt. Werden z.B. 34 zusätzliche User registriert, werden alle 34 Nutzer mit € 55,-- zzgl. 20% USt. = € 66,-- verrechnet.

3. Verrechnungszeitraum

Die Jahresgebühr pro Kunde bzw. pro zusätzlichen Nutzer wird unabhängig von der Anmeldung der Registrierung pro Kalenderjahr verrechnet.

4. Verwaltungscharge (v-Charge)

Da die Nutzerlizenzen den Aufwand für die Kundenbetreuung in keiner Weise abdecken können, wird zukünftig über unsere Lieferanten eine Verwaltungscharge eingehoben. Diese Charge wird vom Bestellwert ermittelt. Die Höhe ist je nach Beschaffungsgruppe unterschiedlich und liegt zwischen 0,1 und 0,4 Prozent. Im e-Shop wird die v-Charge direkt auf der Bestellung ausgewiesen. Bei nicht e-Shop Verträgen ist die v-Charge in den Preisblättern oder in der Abrufinfo hinterlegt. Die v-Charge wird direkt an den Lieferanten bezahlt, der diese Charge anschließend an die BBG abführt.

Mit der Einführung der Verwaltungscharge bietet Ihnen die BBG weiterhin ein hohes Einsparungspotential, sowohl bei den Anschaffungs- als auch bei ihren eigenen Prozesskosten.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt in jedem Fall 30 (dreißig) Tage netto Kassa und beginnt am Tage des Rechnungsdatums zu laufen. Verzugszinsen werden in der Höhe von vier Prozent über dem Basiszinssatz der ÖNB fällig.

Preisblatt „Projekte im besonderen Auftrag“

Entgelt bei Beauftragung zum Abschluss von Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarungen gemäß BVergG 2006 im Namen und auf Rechnung des Kunden (Drittkunden)

Für die Abwicklung eines Vergabeverfahrens in Form eines Einzelprojektes ist ein kostendeckendes Entgelt an die BBG zu leisten.

Die Festlegung des Entgeltes erfolgt durch die BBG im Rahmen ihres Angebotes auf Basis der vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten Stundensätze:

Projekteinkauf (Projektmanager)	Recht (Juristen)	Projektadministration
€ 117,70 exkl. Ust.	€ 125,40 exkl. Ust.	€ 66,00 exkl. Ust.



Mannschaftstransportfahrzeug „MTF/MTFA“

Seite 1 von 2

Bitte nur die grau unterlegten Felder ausfüllen! zutreffendes bitte ankreuzen

Postleitzahl 3385	Feuerwehr (Nummernstempel) Markersdorf - Markt (17409) 17409 FF MARKERSDORF-MARKT
Postleitzahl 3385	Gemeinde Markersdorf - Haindorf
BBG Partnernummer der Gemeinde	

An den
 NÖ Landesfeuerwehrverband
 Landesfeuerwehrkommando
 Langenlebarner Straße 108
 3430 Tulln

Eingangsstempel
 NÖ LFK

**ANTRAG auf DURCHFÜHRUNG des
 „MTF – Projektes“, BESTELLUNG u. FÖRDERUNG**

BBG Angebot: K055955 (4x4)
 BBG Angebot: K055953 (4x2)

SPEZIFIZIERUNG des FAHRZEUGES

VW Kombi/langer Radstand BMT TDI (4x2/4x4)



Motorleistung: 103 kW/140 PS
 Getriebe: Schaltgetr. 6 Gang
 Sitzplätze: 9
 Zul. Gesamtmasse: 3.200 kg
 Gesamthöhe: ~ 2.150 mm
 Langer Radstand: 3.400 mm
 Gesamtlänge: ~ 5.500 mm

SYMBOLFOTO!

Auskünfte zu diesem Antrag gibt:
 OBI, Franz Schinnerl
 tagsüber erreichbar unter Tel. Nr.:
 0676 / 6775084, 02749 / 2374
 e-mail:
 f.schinnerl@gmx.at

PREISGESTALTUNG

Preis laut Spezifikation (4x2) inkl. MwSt. und BBG – Abgabe ¹	€ <u>36.963,11</u>
Preis laut Spezifikation (4x4) inkl. MwSt. und BBG – Abgabe ¹	€ <u>38.981,06</u>

Info:
 Die gesetzlichen Abgaben (NOVA gem. § 6a, NOVA Zuschlag,...) wurden hierbei bereits abgezogen.

FINANZIERUNGSPLAN

Vorgesehene Finanzierung:

Beitrag der Gemeinde (mindestens 50 % der Anschaffungskosten lt. Richtlinie)	€ 22.981,06
Eigenmittel der Feuerwehr	€ 10.000,00

Beantragte Förderung

Förderung ² MTF (€ 7.000,00 bzw. € 6.000,00)	€ 6.000,00
---	------------

SUMME € 38.981,06

¹ Für die Bearbeitung werden seitens der BBG 0,333 % vom BRUTTO – Betrag zus. USt. (inkl. NOVA u. MwSt.) verrechnet.
² Abhängig von der Finanzkraft der betreffenden Gemeinde



- Diese Antragstellung ist als verbindliche Bestellung³ anzusehen!
- Der Kaufpreis, inkl. Bearbeitungsgebühr der BBG (0,333 %), abzüglich der Förderungssumme, ist nach Aufforderung durch das NÖ LFKDO unmittelbar nach Erhalt der Förderungszusage an den NÖ LFV zu überweisen.
- **ACHTUNG:**
 Bezugsberechtigt sind ausschließlich Feuerwehren, deren Gemeinden „BBG – Kunden“ mit aufrechter Grundsatzvereinbarung sind (Die Partnernummer der Gemeinde ist in dem dafür vorgesehenen Feld – Seite 1 – einzutragen).
- Eine Änderung der vordefinierten Fahrzeugkonfiguration ist nicht möglich!

DIE PREISE SOWIE AUSSTATTUNGSUMFÄNGE UNTERLIEGEN DER VERTRAULICHKEIT UND DÜRFEN NICHT AN DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN!

Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die unten angeführten Personen die Vertraulichkeit und das Weitergabeverbot zu beachten, widrigenfalls die BBG sich das Recht vorbehalten hat, die betroffene Feuerwehr bzw. den Landesfeuerwehrverband vom Bezug auszuschließen.

Erklärung gem. Förderungsrichtlinie:

1. Für das Fahrzeug ist eine geeignete Unterstellmöglichkeit vorhanden.
2. Das Fahrzeug wird bis zum Ablauf der in der Förderungsrichtlinie, i.d.g.F. vorgesehene Nutzungsdauer (aktuell 15 Jahre) für Feuerwehrzwecke in der Gemeinde genutzt.
3. Das Fahrzeuge wird nach Maßgabe des NÖ Katastrophenhilfegesetzes, LGBl 4450, i.d.g.F. und der Verordnung der NÖ Landesregierung über den weiteren Einsatzbereich der Freiwilligen Feuerwehren, LGBl 4400/3, i.d.g.F. für Einsätze zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister:			Der Feuerwehrkommandant:		
.....	29.08.2012		
Datum	Amtssiegel	Unterschrift	Datum	Dienstsiegel	Unterschrift
Gesehen und weitergeleitet:			Gesehen und weitergeleitet:		
Der Abschnittsfeuerwehrkommandant:			Der Bezirksfeuerwehrkommandant:		
.....
Datum	Dienstsiegel	Unterschrift	Datum	Dienstsiegel	Unterschrift

³ Für den Start der Aktion, ist eine mindest Bestellmenge von 30 Einheiten für die erste Tranche erforderlich. Sofern dies nicht erreicht wird, kann besagte Aktion NICHT durchgeführt werden.

Zl.: IM/AS-373348-2010
vom 29.08.2012

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

**für bahnfremde Anlagen
auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich
von Eisenbahnanlagen gemäß §42 und §43 EisbG 1957 i.d.G.F**

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396w, HG Wien, vormals ÖBB-Infrastruktur Bau AG (Firmenwortlautänderung am 3.10.2009), vormals Österreichische Bundesbahnen (Umwandlung gemäß §§ 29 und 41 Bundesbahngesetz idF Bundesbahnstrukturgesetz 2003), gemäß § 24 Bundesbahngesetz in der Fassung des Bundesbahnstrukturgesetz 2003, (in der Folge kurz ÖBB genannt), gestatten nach eisenbahnfachlicher Prüfung die Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der **Marktgemeinde Markersdorf – Haindorf, Marktplatz 4, A-3385 Markersdorf** (in der Folge kurz Konsenswerber genannt) bei Einhaltung der folgenden Vereinbarung auf die Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

Bahnfremde Anlage

**ÖBB-Strecke 01; Wien West – Salzburg, km 70,023 bis km 70,421 links der Bahn
Hochwasserschutzmaßnahmen: Mobiles Absperrelement sowie Errichtung eines
Erddammes → provisorische Lösung im Hinblick auf das Hochwasserschutzprojekt
„Mittleres Pielachtal“
Bahnparzellen 938/1; KG Prinzerdorf, 523; KG Markersdorf**

Seitens der ÖBB ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

Technische und Allgemeine Vorschriften (siehe Anlage 1)

Vergütung der ÖBB- Leistung, Kosten (siehe Anlage 2)

Haftungsbestimmungen (siehe Anlage 3)

Für die Benützung des Bahngrundes sind die Bestimmungen bzw. Bedingungen des noch mit den **ÖBB – Immobilienmanagement GmbH, Region Wien, Clemens Holzmeister Str. 6, 1100 Wien** abzuschließenden Übereinkommens über die Bahngrundbenützung zu beachten und einzuhalten. Zuständiger Bearbeiter ist **Hr. Mag. Gerhard Steiner Tel. 0664/8295561**. Bei nicht Zustandekommen einer vertraglichen Regelung hinsichtlich Nutzung des Bahngrundes erlischt diese Einverständniserklärung.

St. Pölten, am

..... Markersdorf, am 25.09.2012

ÖBB-Infrastruktur AG

Der Konsenswerber

Alle angeführten Vorschriften und Bedingungen werden zustimmend, vollinhaltlich anerkannt.

.....
DI W. Herbeck

.....
DI K. Meyer

Mag. Friedrich Ofenauer - B
Rechtsverbindliche Unterschrift
(Konsenswerber)



Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky - GGR

Gotthart Andreas Keiblinger
Seite 1 von 10
Andrea Gotthart - GR Siegfried Keiblinger GI

Anlage 1-Technische und Allgemeine Vorschriften

1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsposten

1.1. Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung der Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs- oder Abtragungsarbeiten an der ggstl. bahnfremden Anlage sind in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen auf Basis dieser vorliegenden Einverständniserklärung festzulegen.

1.2. Rechtzeitig vor dem Beginn von Arbeiten ist mit **der ÖBB Infrastruktur AG, Anlagen Services** unter Beiziehung der bauausführenden Firma ein **Arbeitsübereinkommen** abzuschließen.

Kontakt

AS-Ost 2, e-Mail: as-ae-stpoelten@oebb.at , Fax: 01-93-000-833-80139,

Post: ÖBB-Infrastruktur AG, Anlagen Services, ASC St Pölten,

Arbeitsübereinkommen

Goldeggerstraße 1, 3100 St. Pölten

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!

1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Errichtung bzw. für Erhaltungsarbeiten der bahnfremden Anlage werden entsprechend den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet und betragen zumindest **€ 328,00** zuzüglich dzt. 20% UST und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.

Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem zuständigen ÖBB Infrastruktur AG, Anlagen Services, Service Center Standort St. Pölten Tel: 02742/93000-3900 durchzuführen.

1.4. In gegenständlichem Bereich befinden sich Kabelanlagen der ÖBB Infrastruktur AG-IKT. Sämtliche Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und nach den Weisungen einer Bauaufsicht der ÖBB-IKT (Regionalleitung Ost) Dienstsitz St. Pölten ausgeführt werden. **Mit der Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Baubeginn (min. 2 Wochen) das Einvernehmen herzustellen, Tel.Nr. +43 2742 93000 1070.**

Die den ÖBB Infrastruktur AG-IKT aus o.a. Vorhaben entstehenden Kosten (Aufsicht, Überprüfung und Abnahme bzw. Beschädigung) werden zu Lasten des Konsenswerbers als „Leistung für Dritte“ verrechnet.

1.5. Die Stellung einer Bahnaufsicht sowie eines Sicherungspostens durch die ÖBB wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Sicherungsposten beigestellt werden kann oder dieser nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle den Bahnbetrieb beeinträchtigenden Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn sowie das Betreten des Gefahrenbereiches der Bahnanlagen unterbleiben. Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Sicherungspostens kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen der Bahnaufsicht bzw. des Sicherungspostens ist unverzüglich nachzukommen.

1.6. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB ist die Bahnaufsicht berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art - haften

- 1.7. Vor Abschluss dieser beiden Übereinkommen (Pkt. 1.2 sowie 1.5) in schriftlicher Form und vor Vorliegen der Unterfertigung aller Vertragsteile ist ein Arbeitsbeginn unzulässig.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Zustimmungsvermerk versehene Projektpläne auszuführen.
- 2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von der vom Konsenswerber - soweit erforderlich - einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde u.a.
- 2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektsgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten den ÖBB schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch ÖBB-Infrastruktur AG- Strecken- und Bahnhofsmanagement herbeizuführen.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertigzustellen.

4. Technische Vorgaben

- 4.1. Das Projekt hat den derzeit. geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und das Personal der ÖBB bei der Instandhaltung der ÖBB-Anlagen nicht gefährdet werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit der ÖBB-Anlagen für Inspektion und Wartung ohne Behinderung gewährleistet sein.
- 4.3. Die Sanierung des Durchlasses erfolgt durch die ÖBB Infrastruktur AG. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beteiligt sich an den Kosten für die Sanierung der Südseite des Durchlasses mit einem Betrag in Höhe von **4100,00 Euro**.
- 4.4. Nach jedem Hochwasserereignis ist sobald als möglich eine Ortsbegehung seitens des Konsenswerbers mit den ÖBB zu veranlassen, um etwaige durch das Hochwasser entstandene Schäden festzustellen und Maßnahmen festzulegen.

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

- 5.1. Außer in dem Benützungsübereinkommen festgelegten Bahngrundfläche darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit Zustimmung der zuständigen ÖBB Dienststelle benützt werden. Sofern sich der zusätzlich beanspruchte Bahngrund auf dem Areal eines Bahnhofes befindet, ist auch das Einvernehmen mit ÖBB-Immobilienmanagement GmbH herzustellen. In diesen Fällen ist vom Konsenswerber ein Entgelt an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH zu entrichten.

- 5.2. Wir weisen darauf hin, dass wegen möglichem Antreffen von Kriegsrelikten erhöhte Vorsicht an den Tag zu legen ist. Für diesen Fall sind vom Bauwerber im Einvernehmen mit den ÖBB alle zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- 5.3. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die durch Bauvorhaben in Anspruch genommenen Bahngrundflächen bei Bauarbeiten im Winter entsprechend winterlich betreut werden. Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Wege und Strassen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und den ÖBB gemeinsam festgelegte Termin.
- 5.4. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die ÖBB ihre Grundflächen nur in für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichem Umfang und notwendiger Qualität betreuen. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt dem Konsenswerber. Er hat ÖBB gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.
- 5.5. Treten am Bahnkörper innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Arbeiten Setzungen auf, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber, die Behebung dieser Mängel auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

- 6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der ÖBB-Kabelanlagen sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmerksteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Stelle gem. Pkt. 1 erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.
- 6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) - d.i. ein Bereich von je 2 m links und rechts der Kabeltrasse - sind die im Informationsblatt ÖBB TK 135/I-1 festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB (Pkt. 1) - bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben - einzuholen. Die Arbeiten in der Schutzzone dürfen nur händisch in Anwesenheit und nach Weisung einer Aufsicht, mit welcher zeitgerecht vor Arbeitsbeginn das Einvernehmen herzustellen ist, durchgeführt werden.
- 6.3. Die Richtlinien zum Schutze unterirdischer Kabelanlagen der Post (Kabelschutzanweisung) gelten sinngemäß auch für die ÖBB-Kabelanlagen. Schächte und Künetten sind so anzuordnen, dass zu ÖBB - Kabelleitungstrassen bzw. den Stützpunkten der ÖBB Fernmeldefreileitungstrassen und Fundamenten von ÖBB - Oberleitungsmasten oder Brückenwiderlagern ein Mindestabstand von 2,0 Metern bestehen bleibt. Ein unterschreiten der Abstände ist erst nach Genehmigung der entsprechend Pkt. 1 angeführten Dienststellen und unter Einhaltung und Durchführung hierauf beziehender Vorschriften.

- 6.4. Im Baubereich befinden sich Kabelleitungen der ÖBB. Ihre Lage wird aufgrund der vorhandenen ÖBB-Einbautendokumentation dem Konsenswerber im Arbeitsübereinkommen bekannt gegeben. Außerdem ist die Lage der ÖBB-Kabeltrasse durch Probegrabungen mittels Handwerkzeugen vom Konsenswerber festzustellen.
- 6.5. Seitens der ÖBB-Infrastruktur AG wird der Vertragspartner darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Einbautendokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet, dass der vertragsgegenständliche Arbeitsbereich seitens ÖBB-Infrastruktur AG zur Baudurchführung durch den Vertragspartner freigegeben wird, sich trotzdem Einbauten auf Bahngrund befinden können. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Vertragspartner nicht beschädigt werden. Seitens des Vertragspartners wird hierbei gegenüber ÖBB-Infrastruktur AG die uneingeschränkte Haftung für die Beschädigung derartiger Einbauten im Zuge der Arbeiten durch den Vertragspartner oder sonstiger Personen, die für den Vertragspartner im Zuge der gegenständlichen Arbeiten tätig werden, übernommen.
- 6.6. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass sich laut ho. aufliegenden Aufzeichnungen im Baubereich Einbauten des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal sowie der EVN Netz GmbH befinden. Vor Arbeitsbeginn ist das Einvernehmen mit diesem bahnfremden Einbautenträger herzustellen.
- 6.7. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über den ÖBB-Kabelanlagen bzw. auf Bahngrund verlegten Kabelanlagen Dritter weder Materialaufschüttungen noch Abtragungen vorgenommen werden. Außerdem ist die Aufstellung von Bauhütten auf den vorgenannten Kabelanlagen untersagt.
- 6.8. Das Befahren von Kabeltrassen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist verboten.
- 6.9. Werden ÖBB-Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 2 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

- 7.1. Die Standsicherheit der Fernmeldefreileitungsmaste, Oberleitungsmaste, Signale, Brückenwiderlager und dgl. muss gewährleistet sein, wenn Grabarbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden.
- 7.2. Werden bei Grabarbeiten sonstige Fundamente, bahneigene oder bahnfremde Kanäle oder Wasserleitungen angetroffen, ist vom Konsenswerber die besondere Weisung der zuständigen ÖBB Dienststelle gem. Pkt. 1.4 einzuholen.
- 7.3. Grenzsteine, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.
- 7.4. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.

- 7.5. Die im Zuge von Bau- oder Erhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegrabenen Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Marksteine sind von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen, im Einvernehmen mit ÖBB-Immobilienmanagement GmbH Ost / Technische Liegenschaftsverwaltung, auf Kosten des Konsenswerbers neu ein zumessen und zu versetzen.

8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die Unfallverhütungsvorschriften der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB 40) einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist.
- 8.2. Der Konsenswerber hat vor Beginn der Arbeiten Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen zu erwerben und hat darauf zu achten, dass sich nur durch Erlaubniskarten Berechtigte auf den Bahnanlagen aufhalten. Der Name des verantwortlichen Firmenbauleiters ist den ÖBB (Dienststelle gem. Pkt 1) vom Konsenswerber spätestens bei Abschluss des Arbeitsübereinkommens schriftlich bekannt zugeben.
- 8.3. Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten alle auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich mit der "Sammlung von Merkblättern zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes (für Auftragnehmerleistungen)" zu beteilen und zu belehren.
- 8.4. Müssen Bahnanlagen im Gleisbereich betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und unter Aufsicht des Sicherungspostens erfolgen.
- 8.5. Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den hierfür vorgesehenen Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.
- 8.6. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich der Oberleitungsanlage sind die einschlägigen Bestimmungen der ÖBB-Dienstvorschrift EL 52, insbesondere die Anlage 5 (Merkblatt über Arbeiten in der Nähe von Bahnstromanlagen) und Anlage 13 (Merkblatt über den Einsatz von Lastfördermittel und Baumaschinen in der Nähe von Bahnstromanlagen) zu beachten. Das Konsenswerber ist dafür verantwortlich, dass bei Arbeiten im Gefahrenbereich der Oberleitungsanlage nur Personen eingesetzt werden, die nachweislich über die Gefahren der Hochspannung belehrt und mit dem Merkblatt zur Anlage 5 der ÖBB-Dienstvorschrift EL 52 beteilt worden sind.

9. Freihaltung des Lichtraumes

- 9.1. Gleis, Lichtraum und Seitenräume, ggf. Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenstände darf nur im Einvernehmen mit der Arbeitsübereinkommen gem. Pkt. 1 abschließenden Stelle erfolge. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.
- 9.2. Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.

- 9.3. Für die Bauabwicklung erforderliche Beleuchtungen sind so zu konzipieren, dass eine Blendung von Zugmannschaften und Verschubbediensteten ausgeschlossen ist. Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichts, durch welche eine Verwechslung mit Signalfarben herbeigeführt werden kann, ist verboten. Bei Eisenbahnkreuzungen sind die Sichträume freizuhalten.
- 9.4. **Auf die Freihaltung des Lichtraumes samt Seitenräume aller betroffenen Gleise gemäß ZOV 7 der DV B 51 der ÖBB ist unbedingt zu achten.**
- 9.5. In den Lichtraum ragende, bewegliche Verladeeinrichtungen, Krangehänge, Baumaschinen und dgl., sind bei Zugfahrten oder Wagenbewegungen auf den zugehörigen Gleisen stets rechtzeitig aus dem Lichtraum zu entfernen und in Ruhestellung abzusichern.
- 9.6. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen ist darauf zu achten, dass Annäherungen von Personen und Arbeitsgeräten unter 3 m an die unter Hochspannung stehenden Anlagenteile lebensgefährlich und daher verboten sind. Erforderliche Leitungsabschaltungen sind zeitgerecht, mindestens jedoch 5 Wochen vor Beginn der Arbeiten im Gefährdungsbereich der Oberleitungsanlage bei dem zuständigen Infrastruktur Service Center der ÖBB Infrastruktur AG, Anlagen Services schriftlich zu beantragen. Daher ist rechtzeitig (mind. 18 Wo) vor Arbeitsbeginn eine Kontaktaufnahme mit dem Anlagenmanager des ÖBB Infrastruktur Service Center, St. Pölten (0664/617 8761) unbedingt erforderlich, um evtl. notwendige Abschaltungen bzw. Erdungsarbeiten zu vereinbaren. Alle Kabeltrassen sind als Trograsse im Bereich der Lärmschutzwände bzw. parallel zum Gleis ausgeführt.
- 9.7. Für die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen gelten die ÖBB-Dienstvorschriften EL 42, 43 und 52.

10. Baugruben und Standsicherheit

- 10.1. Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leegerüste) sind so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 10.2. Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen und abzusteifen.
- 10.3. Die Künetten sind sobald wie möglich zu schließen, wobei die Verdichtung des Füllmaterials derart zu erfolgen hat, dass die optimale Dichte des gesamten Füllmaterials erreicht wird. Treten nach dem Verfüllen Setzungen auf, so sind diese vom Konsenswerber aufzufüllen.

11. Absichern der Baustelle

- 11.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben.
- 11.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen. Erforderlichenfalls ist vom Konsenswerber für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

12. Sprengarbeiten

Sollten im Zuge der Arbeitsdurchführung Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich der Eisenbahn erforderlich sein, dürfen diese, unabhängig von der Einholung etwaiger nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen, erst nach schriftlichem Einverständnis der zuständigen ÖBB Infrastruktur AG, Anlagen Services SC Stelle erfolgen. Alle sich hieraus ergebenden Maßnahmen und Kosten sind vom Konsenswerber zu tragen.

Anlage 2 – Vergütung der ÖBB- Leistung, Kosten

- 1) Projektsüberprüfung: € 328,00
- 2) Die vereinbarten Vergütungen sind Einmalzahlungen exklusive Umsatzsteuer.
- 3) Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem ggstl. Projekt den ÖBB erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen. Die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen werden im Arbeitsübereinkommen dem Grunde nach festgelegt. Die Kosten hierfür werden durch Rechnungslegung an den Konsenswerber geltend gemacht.
- 4) Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Anlage 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Österreichischen Verkehrskreditbank AG eingerichtete Konto 10000025003, Bankleitzahl 18190, der ÖBB-Infrastruktur AG einzuzahlen. Bei der Einzahlung sind die Rechnungsnummer als Referenznummer und die Vertragszahl als Zusatz anzuführen bzw. ist der der Rechnung angefügte Zahlschein zu verwenden.

Die Rechnung samt Erlagschein wird Ihnen gesondert zugestellt.

Anlage 3 – Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber hat den ÖBB sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche diesen durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auffassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von den ÖBB verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

3. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit den ÖBB vom Konsenswerber oder von den ÖBB auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
4. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber den ÖBB.
5. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden. Sollte der Konsenswerber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so bleibt die Haftung des Konsenswerbers aufrecht.
6. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.
7. Sollte aus Bahnbetriebsrücksichten (Herstellung des HL-Regelquerschnittes, Änderung der Gleislage, Elektrifizierung, Errichtung von Kunstbauten, Bahnerhaltungsarbeiten etc.) eine Änderung oder Verlegung der Anlage im Bauverbotsbereich der Bahn erforderlich werden, so hat dies der Konsenswerber oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Aufforderung durch die ÖBB ehestens auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen.

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: 16. April 2012

Zahl:

**Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf**

**Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf**

**BAUMANAGEMENT
ING. ROLAND GRONISTER**
Erlengasse 11
A - 3384 Haunoldstein
Tel./Fax 02749/8650
Mobil 0664/3116225
email: gronister.office@catv-bauer.at

14.4.2012

BETRIFFT: Kindergarten Markersdorf**Anbot über „Erstellung Brandschutzplan laut TRVB 121“**

Bauherr und Auftraggeber :
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer
Amtsleiter : Josef Fraunbaum

HONORAR excl. MWST.: 3.000,-

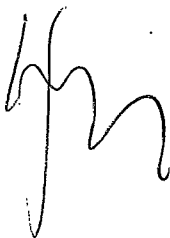
Pläne und technische Unterlagen über die Anlagen werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.
Eine gemeinsame Begehung des Objektes wird durchgeführt.

Nebenkosten: Vergütung nach tatsächlichem Aufwand
(Kopien, Planplots, Porto, Fax, Stempelgebühren,)

Zahlung: entsprechend dem Leistungsfortschritt binnen 14 Tagen netto ohne Abzug.

**Wir sichern Ihnen eine termingerechte Projektabwicklung zu.
Wir würden uns über eine Zusammenarbeit sehr freuen.**

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	29. Aug. 2012 
Zahl:

Betreff: Kindergarten Markersdorf-Haindorf
Von: "Brigitte Wallner" <brigitte.wallner@speed.at>
Datum: 29.08.2012 16:14
An: <pawlik@markersdorf-haindorf.at>

ANHANG - F

Sehr geehrte Frau Pawlik,

nachstehend unser Anbot für die Erstellung eines Brandschutzplanes für das im Betreff genannte Objekt.

Pauschale EUR 2.720,00 netto, zuzüglich 20% Ust.

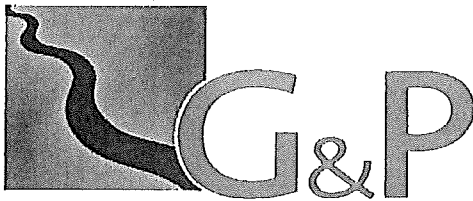
Inkludiert sind hier auch die notwendigen Besprechungstermine mit dem FF Kommandanten.

Zahlung: nach Übergabe der Pläne innerhalb 14 Tage nach Rechnungseingang.

Ich hoffe Ihnen damit gedient zu haben .

mit freundlichen Grüßen

Ing. Brigitte Wallner
Architekten Wallner & Partner
Ziviltechniker GesmbH
3100 St. Pölten
Josefstraße 3
Tel.: 02742/74190-22
Fax: DW 30
E-Mail: awp@aon.at
Persönliche E-Mail: brigitte.wallner@speed.at



ANHANG - G

KULTURTECHNIK · WASSERWIRTSCHAFT · BAUINGENIEURWESEN

DI GROISSMAIER & PARTNER
Ziviltechniker GmbH



DIPL.-ING. GÜNTHER GROISSMAIER · DIPL.-ING. JOHANN WURMETZBERGER · DIPL.-ING. CHRISTIAN GROISSMAIER

Dipl.-Ing. Groissmaier & Partner ZT GmbH · Dr. Lustkandl-Gasse 2 · 3100 St. Pölten

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	07. Sep. 2012
Zahl:

S:\BÜRO_GrVANGEBOTE\2012\BSK\004_Markersdorf.doc

St. Pölten, 06.09.2012
ChG

**Kindergarten Markersdorf / Haindorf
Brandschutzpläne**

HONORARANGEBOT 12/BSK/004

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mag. Ofenauer!

Wir bedanken uns für Ihre freundliche Anfrage, für die Erstellung der Brandschutzpläne für den Kindergarten Markersdorf / Haindorf.

Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau wurde die Erstellung von Brandschutzplänen für den Kindergarten gefordert.

Wir erlauben uns, die von Ihnen angefragten Leistungen auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen wie folgt anzubieten.

DI GROISSMAIER & PARTNER
Ziviltechniker GmbH
A 3100 St. Pölten
Dr. Lustkandl-Gasse 2
FN 264188m LG St. Pölten

Telefon: 02742/377 00
Telefax: 02742/377 00-77
office@groissmaier.at
www.groissmaier.at
UID-Nr. ATU 61786035

Hypo NÖ Landesbank
BLZ 53000
Kl. Nr. 34 55-008947
IBAN AT94 5300 0034 5500 8947
BIC HYPNATWW

Sparkasse NÖ
BLZ: 20256
Kl. Nr.: 0000 036343
IBAN: AT73 2025 6000 003 6343
BIC: SPSPAT21XXX

1. BRANDSCHUTPLÄNE

Über den Kindergarten (KG und EG) gemäß den von der MG Markersdorf/Haindorf übermittelten Plänen sind Brandschutzpläne gem. TRVB O 121 zu erstellen.

Geschätzter Arbeitsaufwand gem. Beilage ca. 12 h € 1.050,00

ANGEBOTSSUMME	€	1.050,00
+ 20 % Mehrwertsteuer	€	210,00
Gesamtsumme	€	1.260,00


Zahlungskonditionen: 30 Tage – netto Kassa

Das Angebot versteht sich als veränderlich im Sinne der Honorarordnung. Als Basis für die Honoraranpassung wird der von der Statistik Austria veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Ingenieurbüros herangezogen (4. Quartal 2011: 114,9).

Die Leistungen unseres Angebots enden mit der Übergabe der Brandschutzpläne (3-fach).

Wir würden uns freuen, weiter für Sie arbeiten zu dürfen und sichern Ihnen im Auftragsfall eine gewissenhaft erbrachte Ingenieurleistung zu.

mit freundlichen Grüßen


DIPL.-ING. GROISSMAIER & PARTNER
ZIVILTECHNIKER GMBH
FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT,
BAUINGENIEURWESEN
3100 WIEN, POITEN DR LUSTKANDL-GASSE 2
TEL. 02742/377 00 FAX 02742/377 00-77
OFFICE@GROISSMAIER.AT

Beilagen:

Kalkulationstabellen

DIPL.-ING. GROISSMAIER & PARTNER ZIVILTECHNIKER GMBH

Tätigkeit	Zivilingenieur		Projektleiter		Projekt.-		Techniker		CAD/Zeichner		Sekretariat		Vermessung		Summe		Nebenkosten	PP																			
	[HR]	[€]	[HR]	[€]	[HR]	[€]	[HR]	[€]	[HR]	[€]	[HR]	[€]	[HR]	[€]	[€]	[%]	[€]	[€]																			
Stundensatz		130,00		105,00		95,00		85,00		85,00		67,00																									
1. Brandschutzpläne					1	95,00											95,00		95,00																		
1.1. Vorenbearbeitungen										2	170,00						170,00		170,00																		
1.2. Übersichtsplan										4	340,00						340,00		340,00																		
1.3. Geschosßpläne					2	190,00											190,00		190,00																		
1.4. Lokalausweisein. / Kontrolle					1	95,00				2	170,00						190,00		190,00																		
1.5. Ergänzungen und Ausfertigung																	265,00		265,00																		
Summe					4	380,00				8	680,00																										
Gesamtsumme																																					
Basis: EPI Ingenieurbüros 2011/4																																					
Gesamtstunden 12																																					
																€	1.050,00																				
Rundung/Nachlass																																					
Anbotssumme																																					
																€																					

HR Nahwärme GmbH & Co.KG, Traisenpromenade 51, 3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 360 356-0, Firmenbuch: FN366736v, LG St. Pölten



WÄRMELIEFERVERTRAG

Abgeschlossen zwischen folgenden Vertragsparteien

Nahwärmegesellschaft im folgenden „NWG“ genannt

HR Nahwärme GmbH & Co.KG
Traisenpromenade 51, 3100 St. Pölten

Wärmekunde im folgenden „Kunde“ genannt

.....

.....

Nahwärmeversorgung für das Objekt,

.....

1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1 Das gegenständliche Wärmelieferübereinkommen zwischen der NWG und dem Kunden umfasst folgende Dokumente:
- Wärmeliefervertrag
 - Beilage A – Technische Anschluss- und Betriebsbedingungen
- 1.2 Die NWG verpflichtet sich, für das Gebäude des Kunden in Markersdorf aus ihrer Nahwärmanlage Wärme zur Objektwärmeversorgung (Raumheizung und Warmwasser) für die Dauer der in Punkt 2.1 angeführten Lieferperiode in ausreichender Menge zu liefern.
Die maximalen Anschlussleistung beträgt **20 kW**



-
- 1.3 Die NWG wird eine Heizzentrale und eine Nahwärmeleitung bis zur Wärmeübergabestelle beim Kunden errichten. Die Nahwärmeleitung bis zur Übergabestation und die Übergabestation bis zur Liefergrenze (Leitungsausgang nach der Übergabestation) bleiben im Eigentum der NWG. Als Liefer- und Eigentumsgrenze gelten der Vor- und Rücklaufflansch nach Wärmeübergabestation.
 - 1.4 Soweit und solange die NWG durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die sie mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung und Lieferung der Wärme gehindert ist, ruht diese Verpflichtung zur Wärmelieferung. Die NWG ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls die NWG gegenüber dem Kunden für Schaden bzw Kosten haftet.
 - 1.5 Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen technischer Gebrechen, ausgenommen an den Einrichtungen der Wärmezählung, zu unterbrechen. In diesem Fall ist die NWG verpflichtet, den Kunden zu verständigen und die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung umgehend zu beheben.
 - 1.6 Sollte die Wärmelieferung länger als zwei Tage unterbrochen sein, ist ab dem dritten Tag eine adäquate Ersatzwärmeversorgung herzustellen.

2 UMFANG DER VERSORGUNG

- 2.1 Die Lieferung von Wärme durch die NWG erfolgt vom 01. Oktober bis einschließlich 30. April. Außerhalb dieses Zeitraumes beginnt die Wärmelieferung, wenn nach Feststellung der nächstgelegenen Wettermeldestation des öffentlichen Wetterdienstes an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 15° C unterschreitet. Die Wärmeversorgung endet, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 15° C überschreitet.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, während des in Punkt 2.1. genannten Zeitraumes die Beheizung ausschließlich über Wärmelieferung der NWG vorzunehmen. Ausgenommen ist der gelegentliche Betrieb reiner Zusatzheizungen, wie z.B. Kachelofen, Solaranlage etc.
Wenn die Wärmelieferung seitens der NWG nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen an der Kundenanlage den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.

3 KUNDENANLAGE



- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, seine eigene Heizungsanlage (Kundenanlage) ab Liefer- bzw. Eigentumsgrenze (Flansch nach Übergabestation) stets so instand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtung erfüllen kann. Treten Anlagegebrechen auf, durch welche die Wärmeabnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist der Kunde zwar zur sofortigen Unterbrechung der Wärmeabnahme berechtigt, aber verpflichtet, der NWG davon unverzüglich Mitteilung zu machen und das Gebrechen unverzüglich beheben zu lassen.
- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich die Kundenanlage, betreffend der Übernahme an der Übergabestation, ausschließlich entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß Beilage A, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde, zu betreiben. Ein Verstoß kann schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, er kann die NWG zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 8.1 berechtigen.

4 EINBINDUNG IN DIE WÄRMEVERSORGUNG

- 4.1. Die Einbindung der Kundenanlage in das Nahwärmesystem erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Diese umfasst sämtliche erforderliche Einrichtungen der Wärmezählung, den Wärmetauscher und alle für den Betrieb notwendigen Messeinrichtungen (Druck und Temperatur).
Die Nahwärmeleitung und Wärmeübergabestation, welche laut Punkt 1.3 - Liefergrenzdefinition im Eigentum der NWG verbleiben, werden zwischen dem Heizwerk der NWG und der Kundenanlage installiert. Der Kunde hat an der Wärmeübergabestelle auf eigene Kosten für ausreichende Wartung der Gebäudesubstanz, Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.
Die NWG ist berechtigt, im Bereich des Wärmetauschers auf eigene Gefahr und Kosten zusätzlich eigene Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage aufzustellen und zu betreiben, wobei allenfalls hiezu erforderlicher Strom vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, einen einmaligen Baukostenzuschuss für obige Einbindung von € 10.500,-, zuzüglich der Umsatzsteuer zu leisten. Erhöht sich die Anschlussleistung kann der Baukostenzuschuss entsprechend angepasst werden. Dieser Baukostenzuschuss stellt das Entgelt für die Einräumung des Benützungsbzw. Bezugsrechtes von Wärme durch die NWG dar.



Zahlungsziel: 50 % des Baukostenzuschusses bei Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages
50 % des Baukostenzuschusses bei Aufnahme der Wärmeversorgung.
Zahlungsziel 14 Tage ohne jeden Abzug

5 WÄRMEMESSUNG

- 5.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch vorgesehene, geeichte Wärmezähl- und Messeinrichtungen (Wärmezähler) festgestellt. Art, Zahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch von Zähl- und Messeinrichtungen werden durch die NWG bestimmt. Der Kunde erhält das Recht auf Zugang zum Wärmezähler.
- 5.2. Die erforderlichen Zähl- u. Messeinrichtungen sind Eigentum der NWG und werden durch die NWG bereitgestellt. Der Kunde kann auf seine Kosten Submesseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen.
Der Kunde hat jederzeit das Recht, bei der NWG eine Nachprüfung des Wärmezählers durch eine befugte Eichstelle schriftlich zu verlangen.
Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der zu prüfenden Komponenten von der NWG getragen, ansonsten vom Kunden.
- 5.3. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch die NWG und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten der NWG periodisch überprüft.
- 5.4. Von Störungen oder Beschädigungen an den Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Kunde die NWG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von der NWG getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
- 5.5. Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte ist von der schriftlichen Zustimmung der NWG abhängig. In diesem Falle stellt die NWG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Kunden in Rechnung. Dieser haftet der NWG gegenüber für die Heizkosten des Dritten.

6 WÄRMEPREIS

Das Entgelt „Wärmepreis“ für die Wärmelieferung setzt sich aus folgenden, indexierten Produkten zusammen:

1. AP - Arbeitspreis x abgelesener Wärmemenge in € / MWh
2. GP - Grundpreis x Grundpreisbasis in € / kW



3. MP - Messpreis

in € / Jahr

Somit ergibt sich folgende Formel für den Wärmepreis - WP in €:

$$WP = AP + GP + MP$$

- 6.1. Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmelieferungsvertrag getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis.
- 6.2. Die NWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis (netto exkl. MWSt. und zukünftiger, mit der Anlage und/oder deren Betrieb verbundenen fiskalischen Belastungen) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderungen von in nachstehender Formel genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

Es gelten die Formeln:

$$AP = AP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

$$GP = GP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

$$MP = MP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

AP = Arbeitspreis

AP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 6.3 eingetragene Arbeitspreis

GP = Grundpreis

GP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 6.3 eingetragene Grundpreis

MP = Messpreis

MP₀ = der im Wärmeliefervertrag, Punkt 6.3 eingetragene Messpreis

BWI = der jeweils geltende Jahresdurchschnittswert des „NÖ – Biowärmeindex“*

BWI₀ = der am Basistag geltende Wert des „NÖ – Biowärmeindex“

* Veröffentlicht auf www.agrar-net.at durch die LK NÖ



Am Basistag **01.07.2011** gelten folgende Jahresdurchschnitts-Werte, die dem Kunden von der NWG schriftlich bekannt gegeben werden:

BWl₀ 1,229

Änderungen werden getrennt nach Arbeits-, Grund- sowie Messpreis mit Stichtag **1. August** eines jeden Jahres für die darauf folgende Heizperiode neu berechnet, jedoch erstmals mit Stichtag **1. August 2013**.

Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

6.3. Der Grund-, Arbeits-, und Messpreis beträgt mit Basistag entsprechend Punkt 6.2:

€ 63 /MWh gemessene Wärmeabgabe - Arbeitspreis (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 45 /kW angeführte Anschlussleistung gemäß Pkt. 1.2 – Grundpreis (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 108 /Jahr je Wärmezähler Messpreis (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen)

7 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

7.1. Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezuges werden dem Kunden im ersten Bezugsjahr betragsgleiche Akontozahlungen in Höhe von € 850,- vierteljährlich in Rechnung gestellt.

7.2. Zum 30.09. jeden Jahres wird die Jahresabschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Wärmebedarfs und des nach Punkt 6.3 vereinbarten und indexierten Arbeits-, Grund und Messpreises gelegt.

Dadurch entsteht für den Kunden entweder eine Nachzahlung bzw. eine Gutschrift für das Folgejahr.

7.3. Für die folgenden Bezugsjahre werden betragsgleiche vierteljährliche Beträge vorgeschrieben, die sich nach dem verrechneten Wärmebedarf des Vorjahres richten.



- 7.4. Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 30 Tage nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Bei Verzögerung ist die NWG berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 3% über 6m-EURIBOR zu verrechnen.
- 7.5. Bei Ausfall der Einrichtungen zur Wärmemessung im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmebedarf des Folgejahres als Berechnungsgrundlage. Bei Ausfall der Wärmemessung in darauf folgenden Bezugsjahren wird der Bedarf des gegenständlichen Objektes, anhand der Bedarfszahlen aus dem Vorjahr mit dem dafür zeitlich, zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt. Der Bezug der Gradtagzahlen (Heizgradtagzahlen) erfolgt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den Standort des Objektes.

8 UNTERBRECHUNG DER WÄRMELIEFERUNG

- 8.1. Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde diesen Vertrag trotz eingeschriebener Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er
- a) fällige Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Nachfristsetzung bezahlt;
 - b) Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
 - c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen der NWG ohne schriftliche Zustimmung der NWG verändert, soweit es sich nicht um Schadensbehebung nach Pkt. 3.1. handelt;
 - d) der NWG gehörende Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Sperrplomben gehört, wobei sich die NWG vorbehält, in diesem Punkt auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;
 - e) Einrichtungen zur Wärmemessung in ihrer Funktion beeinträchtigt;
 - f) Anlagen der NWG oder anderer Kunden der NWG in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;
 - g) Wasser aus dem Leitungsnetz der NWG ohne Bewilligung entnimmt;
 - h) die technischen Anschluss- u. Betriebsbedingungen (Beilage A), betreffend der Übernahme an der Übergabestation, nicht einhält;
- 8.2. Die NWG ist ferner berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 8.3. Für den Fall der Insolvenz der NWG ist der Kunde berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
- 8.4. Eine gemäß Abs. 1 und 2 unterbrochene Wärmelieferung ist erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der NWG entstehenden Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.



9 VERTRAGSDAUER

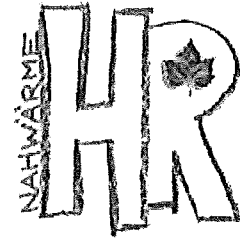
- 9.1. Der Vertrag tritt am Tage der Aufnahme der Wärmeversorgung der Anlage in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 (zwanzig) vollen Bezugsjahren, gerechnet vom Tage des Beginnes der Wärmelieferung an, abgeschlossen. Die Aufnahme der Wärmeversorgung wird mit festgesetzt. Der Vertrag ist somit auf die Dauer von 20 (zwanzig) Jahren unkündbar.

Der Vertrag verlängert sich um 1 (ein) Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.

- 9.2. Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.
- 9.3. Für den Fall der Auflösung dieses Vertrags wegen höherer Gewalt stehen dem jeweils anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.
- 9.4. Der Kunde hat auch nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die von der NWG erstellten Errichtungen für einen Zeitraum von 3 Jahren zu belassen. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen. Danach ist die NWG oder deren Rechtsnachfolger verpflichtet, ihre Anlagen (Leitungen bis zur Wärmeübergabestation) auf eigene Kosten und Gefahr vom Grundstück des Kunden zu entfernen.
- 9.5. Allfällige Rechtsnachfolger sind die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen.

Die NWG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

- 9.6. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Vertragsdauer durchgeführte bauliche Änderungen am Gebäude, sofern sich daraus eine Veränderung der vereinbarten, maximalen Anschlussleistung ergibt (Bsp. Erweiterung der Wohnnutzfläche etc.), unverzüglich der NWG zu melden.



10 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 10.1. Im Falle einer Veräußerung des von diesem Wärmelieferungsvertrag betroffenen Gebäudes hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt (Überbindung des Vertrages an den Rechtsnachfolger). Der Kunde ist verpflichtet, die NWG innerhalb eines Monats von der Veräußerung des Gebäudes und des Eintritts des Erwerbers in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen. Bei Eintritt des Erwerbers in den bestehenden Vertrag, haften der Kunde und der neue Erwerber zur ungeteilten Hand für noch offene Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Ausgleich der offenen Verbindlichkeiten ist im Bedarfsfall zwischen NWG, Kunde und Erwerber zu klären.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über die Liegenschaft des versorgten Objektes ohne Entgelt zu dulden und der NWG die entsprechende Dienstbarkeit einzuräumen.
- 10.3. Für Schäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet die NWG dem Kunden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz..
- 10.4. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes St. Pölten.
- 10.5. Allfällige gesetzliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Wärmelieferungsvertrages trägt der Kunde.
- 10.6. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Wärmelieferung.
- 10.7. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.
- 10.8. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens“ der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie.
- 10.9. Die Wirksamkeit des Vertrages ist abhängig von der positiven Förderzusage für das zur Förderung eingereichte Projekt der HR Nahwärme GmbH & Co KG bei der Förderstelle des Bundes, des Landes NÖ und der EU.



10.10. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Nahwärmelieferverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben bzw. bekannt werden, verarbeitet und verwendet dh. erforderlichenfalls auch übermittelt oder überlassen werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich

10.11. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitest möglich entspricht.

Für den Kunden:

Für die NWG:

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum



Beilage A

Technische Anschluss- u. Betriebsbedingungen

Die technischen Anschluss- und Betriebsbedingungen dienen primär der Erreichung einer einwandfreien Wärmeübergabe an der Wärmeübergabestation. Dazu ist erforderlich, dass zum einen die Anlage der NWG die dafür notwendigen Maßnahmen umsetzt und zum anderen die Kundenanlage ebenfalls dafür erforderliche Bedingungen einhält. Damit soll garantiert werden, dass über die vereinbarte Vertragslaufzeit die Funktion der Wärmeübergabe gewährleistet ist.

NWG - Anlage

max. Vorlauftemperatur: 85 °C

Kundenanlage

max. Rücklauftemperatur: 55°C

min. Spreizung: 25°C

Wasserqualität: entsprechend ÖNORM H 5195

Vorkehrungen zur Wärmeabnahme auf der Kundenanlage (Hydraulik und Regelung):
Es wird seitens NWG empfohlen sich vor der Einbindung mit einem Installateur oder Haustechnikplaner die Dimensionierungsgrundlagen abzuklären.

Besondere technische Anforderungen sind mit der NWG einvernehmlich festzulegen.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung** (FN 74666d),
Linzer Straße 76-78, 3100 St. Pölten,

- im folgenden verkaufende Partei genannt - einerseits

sowie

2. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf,

- im folgenden kaufende Partei genannt - andererseits

wie folgt:

I.

1.1. Die Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (BLNR. 1) ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 101 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf, bestehend aus den Grundstücken Nr. 86/4 Baufl. (Gebäude), Gärten, Grundstücksadresse: Feuerwehrgasse 2 und 86/5 Gärten, mit einem Flächenausmaß von insgesamt 1.437 m².

1.2. Die Liegenschaft ist grundbücherlich lastenfrei.

1.3. Auf der Liegenschaft befindet sich ein Gebäude mit der Adresse Feuerwehrgasse 2, 3385 Markersdorf. Auf dem Gebäude wurde jeweils mit Bestandvertrag vom 01./10.07.2008 der mobilkom austria Aktiengesellschaft und mit Bestandvertrag vom 09.02./02.03.2009 der T-Mobile Austria GmbH je eine Fläche von ca. 6 m² zwecks Errichtung und Betrieb einer Funkstelle für Mobilfunkdienste zur Verfügung gestellt.

II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt die im Punkt I.1.1. näher bezeichnete Liegenschaft EZ 101 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf nach den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

III.

3.1. Die Vertragsteile vereinbaren einen Kaufpreis von

€ 100.000,--
(Euro einhunderttausend).

3.2. Dieser Kaufpreis wird bei Vertragsunterfertigung bei der Vertragsrichterin, Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG, 3100 St. Pölten, treuhändig erlegt und ist nach Einverleibung des geldlastenfreien Eigentumsrechtes der kaufenden Partei zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig.

3.3. Die verkaufende Partei erklärt gegenüber der kaufenden Partei, nicht zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren und verzichtet demgemäß die kaufende Partei darauf, von der verkaufenden Partei die Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuer zu begehren.

IV.

4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Unterfertigung des Kaufvertrages; dies mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

4.2. Mit dem Tag der Übergabe gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf die kaufende Partei über.

4.3. Der kaufenden Partei wurde von der verkaufenden Partei kein Energieausweis vorgelegt. Daher gilt eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.

4.4. Die kaufende Partei ist in Kenntnis der Bestimmungen des VersVG betreffend die Veräußerung der versicherten Sache (§§ 69ff VersVG); insbesondere der Anzeigepflichten nach § 71 VersVG sowie des Kündigungsrechtes nach § 70 VersVG. Die verkaufende Partei erklärt, die kaufende Partei von sämtlichen sich auf den Kaufgegenstand beziehenden Versicherungsverträgen informiert und dieser sämtliche Versicherungsurkunden ausgehändigt zu haben.

V.

5.1. Die kaufende Partei erklärt, das Kaufobjekt begangen, ausführlich besichtigt und für ihre Zwecke geeignet gefunden zu haben.

5.2. Für das Kaufobjekt wurden sämtliche bisher angefallenen Aufschließungsabgaben, Kanaleinmündungsabgaben und Wasseranschlussgebühren vollständig entrichtet, wofür die verkaufende Partei ebenso eintritt wie dafür, dass auch keinerlei sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben hinsichtlich des Kaufobjektes aushaften oder Verwaltungsverfahren eingeleitet wurden, die sich auf den Kaufgegenstand beziehen.

5.3. Der kaufenden Partei sind die Bestandverträge vom 01./10.07.2008 mit der mobilkom austria Aktiengesellschaft und vom 09.02./02.03.2009 mit der T-Mobile

Austria GmbH vollinhaltlich bekannt. Sie tritt in diese Verträge ein und hält diesbezüglich die verkaufende Partei schad- und klaglos.

5.4. Die verkaufende Partei sagt ausdrücklich zu, dass ihr hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei Kontaminierungen bekannt sind, sowie dass ihr keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebensowenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

5.5 Die kaufende Partei leistet daher mit Ausnahme der in diesem Vertrag angeführten Lasten Gewähr für die lastenfreie Übergabe des Kaufgegenstandes. Darüber hinaus leistet die verkaufende Partei keine Gewähr für das Kaufobjekt, wie insbesondere für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit, eine bestimmte Widmung oder Eignung, die Kontaminationsfreiheit oder ein bestimmtes Flächenmaß.

VI.

6.1. Den Vertragsteilen ist der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt. Sie haben den Kaufpreis in Kenntnis dieses Wertes vereinbart.

6.2. Die verkaufende Partei ist eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschaftsanteile sich überwiegend in inländischem Besitz befinden. Die kaufende Partei ist eine in der Republik Österreich (Niederösterreich) gelegene Gebietskörperschaft.

6.3. Die Kosten, Gebühren und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrages und dessen Durchführung im Grundbuch, insbesondere Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr, trägt die kaufende Partei. Diese hat die zur Deckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr erforderlichen Beträge bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin treuhändig mit dem unwiderruflichen Auftrag der Abdeckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zu erlegen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt, wer sich beraten oder vertreten lässt. Die aus Anlass dieses Kaufvertrages allenfalls ausgelösten persönlichen Steuern (für die verkaufende Partei allenfalls anfallende Immobilienertragsteuer) trägt der betreffende Vertragsteil jeweils selbst.

VII.

7.1. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen die Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG gemeinsam mit der Verbücherung dieses Kaufvertrages.

7.2. Zum Zweck der Erfüllung dieses Auftrages verpflichten sich die Vertragsparteien, sowohl diesen Kaufvertrag als auch alle für dessen grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden beim Urkundenverfasser unverzüglich zu erlegen sowie auch sämtliche noch notwendigen Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

7.3. Dieser Auftrag kann nur von sämtlichen Vertragsparteien gemeinsam widerrufen werden.

VIII.

Die Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (BLNR. 1) erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der ihr zur Gänze gehörenden Liegenschaft EZ 101 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf, bestehend aus den Grundstücken Nr. 86/4 Baufl. (Gebäude), Gärten, Grundstücksadresse: Feuerwehrgasse 2 und 86/5 Gärten, das Eigentumsrecht für die

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

zur Gänze einverleibt werde.

IX.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall in diesen Vertrag unverzüglich eine Regelung aufnehmen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.


X.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Kaufvertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der verkaufenden Partei, sowie die Anwendbarkeit österreichischen Rechtes unter dem Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UN Kaufrechtsübereinkommens.

XI.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Vertragsabschrift.

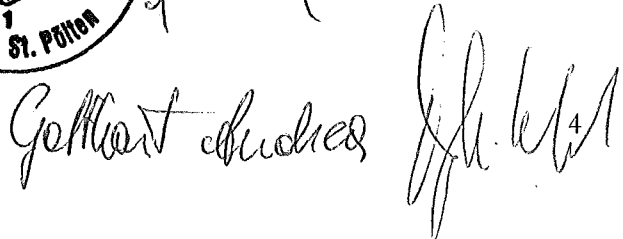
St. Pölten am 18.09.2012


Raiffeisen-Lagerhaus
ST. PÖLTEN
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

..... am



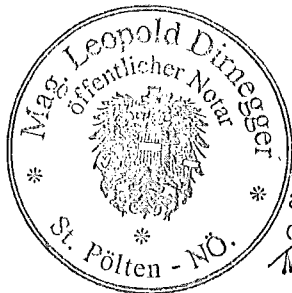




Gottfried Buchner

Gebühr von €14,30 entrichtet
Mag. Leopold Dirnegger, öff. Notar,
St. Pölten

Beurk.Reg. Zahl 2207/2012

Die Echtheit der Zeichnung der Namensunterschriften des -----
Herrn Ingenieur Franz E i g e n b a u e r , 3100 St. Pölten, -----
Linzerstraße 76, Prokurist, und des Herrn Franz G u n a c k e r , -
3143 Pyhra, Egelsee 10, Obmann des Vorstandes, beide für das -----
Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte Genossenschaft mit ----
beschränkter Haftung, FN 74666 d, wird bestätigt. -----
--- Aufgrund der heute elektronischen vorgenommenen Einsichtnahme in
das Firmenbuch des Landesgerichtes St. Pölten bestätige ich gemäß --
Paragraf 89a Notariatsordnung, dass Herr Ingenieur Franz -----
E i g e n b a u e r , als Prokurist, und Herr Franz -----
G u n a c k e r , als Obmann des Vorstandes, beide wie vorstehend
berechtigt sind, die Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte --
Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 74666 d, am Unterferti-
gungstag gemeinschaftlich, rechtsverbindlich zu zeichnen. -----
St. Pölten, am achtzehnten September zweitausendzwoölf. -----




Mag. Wolfgang Stocker
als bestellter Substitut
des öffentlichen Notars
Mag. Leopold Dirnegger in St. Pölten



NEBENVEREINBARUNG zum Kaufvertrag vom 18.09.2012

abgeschlossen zwischen

1. **Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 74666d),**
Linzer Straße 76-78, 3100 St. Pölten,

- im folgenden verkaufende Partei genannt - einerseits

sowie

2. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf,**
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf,

- im folgenden kaufende Partei genannt - andererseits

wie folgt:

I.

1.1. Die Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (BLNR. 1) ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 101 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf, bestehend aus den Grundstücken Nr. 86/4 Baufl. (Gebäude), Gärten, Grundstücksadresse: Feuerwehrgasse 2 und 86/5 Gärten, mit einem Flächenausmaß von insgesamt 1.437 m².

1.2. Diese Liegenschaft wird mittels gesonderten Kaufvertrag vom 18.09.2012 an die kaufende Partei verkauft.

1.3. Auf der Liegenschaft befindet sich ein Gebäude mit der Adresse Feuerwehrgasse 2, 3385 Markersdorf. Der NETCO 3G GmbH wurde mit Bestandsvertrag vom 16.1./8.2.2007 das Recht zur Errichtung und Betrieb einer Funkstelle für Mobilfunkdienste auf dem gegenständlichen Gebäude eingeräumt.

Die kaufende Partei ist in diesen Vertrag vollinhaltlich eingetreten und hält diesbezüglich die verkaufende Partei schad- und klaglos. 2

II.

2.1. Die kaufende Partei verpflichtet sich für den Fall, dass die Firma NETCO 3G GmbH bis 30. Juni 2013 die im Punkt 1.3. erwähnte Anlage installiert, einen Betrag von

€ 4.500,-- zuzügl. USt.
(Euro viertausendfünfhundert zuzüglich Umsatzsteuer)

an die verkaufende Partei zu bezahlen.

2.2. Dieser Betrag wird im Monat nach der Installation der Anlage, frühestens jedoch nach grundbücherlicher Einverleibung des geldlastenfreien Eigentumsrechtes der kaufenden Partei gemäß dem Kaufvertrag vom 18.09.2012 zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig.

III.

3.1. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Vertragsabschrift.

IV.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall in diesen Vertrag unverzüglich eine Regelung aufnehmen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.

V.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Kaufvertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der verkaufenden Partei, sowie die Anwendbarkeit österreichischen Rechtes unter dem Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UN Kaufrechtsübereinkommens.

St. Pölten, am 18.09.2012

RAIFFEISEN-LAGERHAUS
ST. PÖLTEN

[Handwritten Signature]
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

.....
Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

[Handwritten Signature]

Mag. Johannes Kern
Gf. Gemeinderat



.....
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

[Handwritten Signature]
Alois Gottwart
Gemeinderat

[Handwritten Signature]
Ing. Manfred Riegler
Gemeinderat

Pflügl – Hutecek Rechtsanwälte

Mag. Hans-Peter Pflügl – Mag. Stefan Hutecek
RAA Mag. Elisabeth Freilinger-Göbller – RAA Mag. Katja Pfeiffer

3130 Herzogenburg, Oberndorfer Ortsstraße 56a, Tel: 02782/83553, Fax: 02782/83553-55
E-Mail: kanzlei@pfluegl-hutecek.at, Homepage: www.pfluegl-hutecek.at

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

- a) der Marktgemeinde Märkersdorf-Haindorf, 3385 Märkersdorf-Haindorf, Marktplatz 4, als Verkäuferin einerseits sowie
- b) der Firma ÖKO-DORF Bau GmbH (FN 142002b), 3376 Karlsbach, Energiestraße 1, vertr. d.d. GF August Weilharter, geb. 15.9.1950, als Käuferin andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand:

KATASTRALGEMEINDE 19518 Märkersdorf
BEZIRKSGERICHT St. Pölten

EINLAGEZAHL 30

Letzte TZ 5005/2006

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
12		Landw (Feld/Wiese)	530	
13		GST-Fläche	1167	
		Bauf. (Gebäude)	776	
		Bauf. (Nebenf.)	391	Martingasse 3
14/1		Bauf. (Nebenf.)	67	
14/2		Bauf. (Nebenf.)	79	
15		Landw (Feld/Wiese)	362	
16		Gärten	440	
GESAMTFLAECHE			2645	

***** A2 *****

7 a gelöscht

***** B *****
 6 ANTEIL: 1/1
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 ADR: Marktplatz 4, Markersdorf-Haindorf 3385
 g 5005/2006 Kaufvertrag 2004-12-02 Eigentumsrecht
 ***** C *****
 3 gelöscht
 ***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

II. Vertragszweck:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, in der Folge kurz Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt und die Firma ÖKO-DORF Bau GmbH, in der Folge kurz Käuferin genannt, kauft und übernimmt die in Punkt I. genannte Liegenschaft EZ 30 des Grundbuches 19518 Markersdorf, so wie alles derzeit liegt und steht und mit den in der Natur befindlichen Marken und Grenzen in ihr Alleineigentum.

III. Kaufpreis:

Der Kaufpreis beträgt € 190.000,00
 (i.W. Euro einhundertneunzigtausend) und ist von der Käuferin bis längstens 2.11.2012 an die Verkäuferin auf deren Konto Nr. bei der
 (BLZ) zur Anweisung zu bringen.

IV. Übergabe und Verrechnung:

- (1) Die Übergabe erfolgt so, wie die Verkäuferin den Vertragsgegenstand besitzt und benützt oder doch zu besitzen oder benützen berechtigt wäre, und zwar mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör.
- (2) Als Stichtag für die Verrechnung sowie für den Übergang von Nutzen und Lasten wird der Tag der Vertragsunterfertigung festgesetzt.

V. Gewährleistung:

- (1) Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass die in diesem Vertrag gemachten Angaben über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zutreffen, insbesondere haftet sie dafür, dass der Vertragsgegenstand frei von jeglichen Lasten und sonstigen Rechten der Verkäuferin oder Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht.
- (2) Eine darüber hinausgehende Gewährleistung, insbesondere für ein gewisses Flächenmaß oder eine gewisse Eignung des Vertragsgegenstandes, ist hingegen ausgeschlossen.

VI. Vertragsgeltung:

- (1) Die Vertragsteile haben den Kaufpreis unter Bedachtnahme auf sämtliche in Betracht kommenden Umstände festgelegt.

(2) Die Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums, ausgenommen den Fall der Irreführung durch den anderen Vertragsteil, oder wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

VII. Eidesstattliche Erklärung:

Die Käuferin erklärt, dass sie sowohl ihren Sitz als auch ihre Leitung in Österreich hat, sodass sie Deviseninländerin im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 11 DevG ist.

VIII. Aufsandungserklärung:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der in Punkt I. genannten Liegenschaft EZ 30 des Grundbuches 19518 Markersdorf das Eigentumsrecht für

die Firma ÖKO-DORF Bau GmbH (FN 142002b)

einverleibt werden kann.

IX. Vollmachtseinräumung:

Sämtliche Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen den Vertragserrichter RA Mag. Hans-Peter Pflügl, für sie alles vorzukehren und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist, insbesondere hierfür im beiderseitigen und gleichzeitigen Vollmachtsnamen sämtlicher Vertragsparteien, welche die gemeinsame Vertretung hiermit ausdrücklich genehmigen, Änderungen und Ergänzungen des Vertragstextes vorzunehmen, auch gesonderte Aufsandungserklärungen zu verfassen bzw. abzugeben und die jeweiligen Urkunden beglaubigt oder unbeglaubigt zu unterfertigen.

Ein allfälliger Vollmächts- und Auftragswiderruf kann nur durch sämtliche Vertragsparteien gemeinsam und mit Zustimmung des Bevollmächtigten erfolgen. Die Beauftragung und Bevollmächtigung wird auch mit Wirkung über den Tod der Vertragsparteien hinaus erteilt.

X. Kosten und Gebühren:

(1) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben jeder Art trägt die Käuferin, welche auch den Auftrag hierzu erteilt hat.

(2) Eine etwaige, auf das gegenständliche Rechtsgeschäft entfallende Immobilienertragssteuer hat hingegen die Verkäuferin alleine zu übernehmen und auch die entsprechende Anzeige bzw. Meldung selbst zu erstatten.

XI. Vertragsausfertigungen und Sonstiges:

(1) Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet und steht im Eigentum der Käuferin. Sämtliche Vertragsteile sind berechtigt, jederzeit auf ihre Kosten beglaubigte oder unbeglaubigte Abschriften dieses Vertrages anfertigen zu lassen.

(2) Da die Käuferin vorerst „außerbücherliche Eigentümerin“ bleiben will, verpflichtet sich die Verkäuferin überdies, dieser zwei beglaubigt unterfertigte Veräußerungsrangordnungsge-suche zur Verfügung zu stellen, wobei aber auch sämtliche damit bzw. der Erwirkung ent-sprechender Veräußerungsrangordnungsbeschlüsse verbundene Kosten von der Käuferin zu tragen sind.

ENTWURF

Pflügl – Hutecek Rechtsanwälte

Mag. Hans-Peter Pflügl – Mag. Stefan Hutecek
RAA Mag. Elisabeth Freilinger-Göbner – RAA Mag. Katja Pfeiffer

Bezirksgericht
St. Pölten
Schießstattring 6
3100 St. Pölten

Herzogenburg, am 14.9.2012
ökodorf-gde markers-ro
P/M

AEV Konto: 7997, BLZ 32679

GRUNDBUCHSSACHE!

Einschreiter: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

Liegenschaft: EZ 30 Grundbuch 19518 Markersdorf

Gegenstand: Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung

Einfach
1 Rubrik

beantragt folgenden ./.

3130 Herzogenburg, Oberndorfer Ortsstraße 56a, Tel: 02782/83553, Fax: 02782/83553-55
E-Mail: kanzlei@pfluegl-hutecek.at, Homepage: www.pfluegl-hutecek.at
Bankverbindung: RAIFFEISENBANK Prinzersdorf reg.GenmbH, Kto.Nr. 2931, BLZ 32679
UID-Nr: ATU63455246

Beschluss:

I. Grundbuchstand:

EZ 30 Grundbuch 19518 Markersdorf, Bezirksgericht St. Pölten

Eigentümer: B-LNR 6 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Anteil: 1/1

II. Eintragungsgrundlage:

beglaubigtes Gesuch

III. Ob der in Punkt I. genannten Liegenschaft wird folgende Eintragung bewilligt:

die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung mit einer Rechtswirksamkeit bis einschließlich

IV. Zustellung:

Mag. Hans-Peter Pflügl, Rechtsanwalt, 3130 Herzogenburg, Oberndorfer Ortsstraße 56a

Abs.: Postfach 61000, 1011 Wien (8063)

Einschreiben

Marktgemeinde
 Markersdorf-Haindorf
 Marktplatz 4
 3385 Markersdorf-Haindorf

Public Sector

Schottengasse 6-8
 A-1010 Wien
 Tel.: 05 05 05-54096
 Fax: 05 05 05-89 54096
 E-Mail: sylvia.gruber-tiefenboeck@unicreditgroup.at
 BLZ: 12000

Wien, September 2012

Indikatorgebundene Ausleihungen
Kontonr.: 53000 247 543, 53000 247 568

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne unseres Gespraches - fur das wir uns nochmals sehr herzlich bedanken - teilen wir Ihnen mit, dass wir den Aufschlag auf den EURIBOR ab 31.12.2012 **auf 0,50 %-Punkte** anheben mussen. Diesen Aufschlag garantieren wir Ihnen bis mindestens 31.12.2013.

Wir gehen davon aus, dass Sie dieser angesichts der Ihnen bereits erlauterten geanderten Finanzierungssituation erforderlichen Konditionenanderung zustimmen und bitten zum Zeichen Ihres Einverstandnisses, die beiliegende Gleichschrift **rechtsverbindlich gefertigt** - erforderlichenfalls versehen mit der Genehmigungsklausel Ihrer Landesregierung - zu retournieren. Weiters ersuchen wir Sie um Ubermittlung des **entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses**.


Wir bitten um Ihr Verstandnis, dass wir als Termin fur das Einlangen der Gleichschrift den **31.10.2012** in Vormerkung nehmen. Wir erlauben uns ferner darauf hinzuweisen, dass gema Vertrag die Moglichkeit besteht, die Finanzierung beiderseits unter Einhaltung der festgelegten Frist zu kundigen. Im Falle einer Umschuldung bis zum 30.06.2013 verzichten wir auf die Einhaltung Ihrer Kundigungsfrist.

So Sie der Erhohung des Aufschlages nicht zustimmen konnen, bitten wir um Verstandnis, dass wir die Kundigung zum nachstmoglichen Kundigungstermin mit separatem Schreiben aussprechen werden.


Dieses Schreiben ersetzt unser Schreiben vom August 2012.

Mit freundlichen Gruen

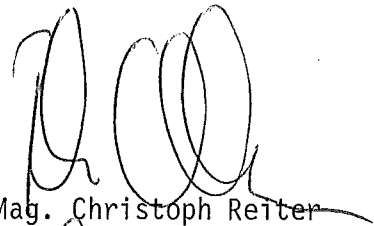
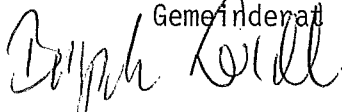
UniCredit Bank Austria AG


 Mag. Peter Kassmannhuber

i.v. TUEU
 Sylvia Gruber-Tiefenbock


 Mag. Friedrich Ofneauer
 Burgmeister
 UniCredit Bank Austria AG


 Mag. Johannes Kern
 Burgmeister
 Gemeinderat
Firmenbuch Nr. 140000, FN 150714p, UID-Nr.: ATU51507409, DVR 0030066, BLZ: 12000, BIC: BKAUATWW, www.bankaustria.at


 Mag. Christoph Reiter
 Gemeinderat

 Brigitte Loidl
 Gemeinderat